

Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Paris, 27. Mai 1952)

Quelle: Bundesgesetzblatt 1954 II. Hrsg. Der Bundesminister der Justiz. 29.03.1954, n° 3. Bonn: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. "Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgesellschaft", p. 343-411.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/vertrag_uber_die_grundung_der_europaischen_verteidigungsgemeinschaft_paris_27_mai_1952-de-2af9ea94-7798-4434-867a-36c4a256d0af.html

Publication date: 18/12/2013

Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft (Paris, 27. Mai 1952)

Erster Titel Grundsätzliche Bestimmungen.....	
Erstes Kapitel Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.....	
KAPITEL II Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.....	
Titel II Die Organe der Gemeinschaft.....	
Erstes Kapitel Das Kommissariat.....	
KAPITEL II Die Versammlung.....	
KAPITEL III Der Rat.....	
KAPITEL IV Der Gerichtshof.....	
TITEL III Militärische Bestimmungen.....	
KAPITEL I Organisation und Verwaltung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.....	
KAPITEL II Statut der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.....	
TITEL IV Finanzielle Bestimmungen.....	
TITEL V Wirtschaftliche Bestimmungen.....	
TITEL VI Allgemeine Bestimmungen.....	
Militär-Protokoll.....	
ERSTER TITEL Die Grundeinheiten.....	
ZWEITER TITEL Allgemeine Organisation und Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.....	
DRITTER TITEL Personalwesen.....	
ERSTES KAPITEL Personelle Ergänzung.....	
KAPITEL III Inneres Gefüge.....	
KAPITEL III Dienstgrad und Dienststellung.....	
VIERTER TITEL Grundsätze für die Vereinheitlichung der Lehren und Methoden Schulen.....	
FÜNFTER TITEL Verwendung der Sprachen.....	
Justizprotokoll.....	
ERSTER TITEL Schadensersatz.....	
ERSTES KAPITEL Haftung.....	
KAPITEL II Verfahren.....	
KAPITEL III Sonderbestimmung.....	
ZWEITER TITEL Strafrechtliche Bestimmungen.....	
ERSTES KAPITEL Endgültige Bestimmungen.....	
KAPITEL II Übergangsvorschriften.....	
DRITTER TITEL Übergangsvorschriften für Belgien.....	
VIERTER TITEL Definitionen und Schlußbestimmungen.....	
Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze.....	
Finanzprotokoll.....	
ERSTER TITEL Vorbereitung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes.....	
TITEL II Struktur des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes.....	
TITEL III Ausführung des Haushaltsplanes.....	
TITEL IV Kontrollen während der Ausführung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes.....	
TITEL V Geldbewegung.....	
TITEL VI Transfers und Devisenausgleiche.....	
TITEL VII Außenhilfe.....	
TITEL VIII Buchführung.....	
TITEL IX Allgemeine Bestimmungen.....	
Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche.....	
Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg.....	
Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpakt.....	
Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpakt.....	

Protokoll zur Unterzeichnung
Protokoll zur Unterzeichnung.....
Abkommen gemäß Artikel 107 (§ 4-b).....
Protokoll über den Interimsausschuß.....
Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des Vertrages.....

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland, seine Majestät der König der Belgier, der Präsident der französischen Republik, der Präsident der italienischen Republik, ihre königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg, ihre Majestät die Königin der Niederlande,

haben sich entschlossen, zusammen mit den übrigen freien Völkern im Geist der Satzung der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens beizutragen und insbesondere in enger Verbindung mit den Organisationen gleichen Zieles die Verteidigung Westeuropas gegen jeden Angriff zu sichern.

Sie haben erwogen, daß das beste Mittel, dieses Ziel rasch und wirksam zu erreichen, darin besteht, Menschen und Hilfsquellen, soweit das mit den militärischen Erfordernissen verträglich ist, in gemeinsamen Verteidigungstreitkräften im Rahmen einer überstaatlichen europäischen Organisation völlig zu verschmelzen.

Sie sind überzeugt, daß diese Verschmelzung, insbesondere ein gemeinsamer Haushalt und gemeinsame Rüstungsprogramme, zur zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Verwendung der Hilfsquellen ihrer Länder führen wird.

Sie sind entschlossen, auf diese Weise die Entwicklung ihrer Wehrkraft zu sichern, ohne den sozialen Fortschritt zu beeinträchtigen.

Sie werden es sich dabei angelegen sein lassen, die geistigen und sittlichen Werte zu wahren, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind, und sie sind überzeugt, daß in der gemeinsamen Streitmacht, die ohne unterschiedliche Behandlung der beteiligten Staaten gebildet wird, die Vaterlandsliebe der Völker nicht an Kraft verlieren, sondern sich vielmehr festigen und in erweitertem Rahmen neue Gestalt finden wird.

Sie tun diesen Schritt in dem Bewußtsein, hiermit einen weiteren und bedeutsamen Abschnitt auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas zurückzulegen.

Sie haben daher beschlossen, eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu gründen und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen;

Seine Majestät der König der Belgier,
Herrn Paul van Zeeland, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Französischen Republik,
Herrn Robert Schuman, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik,
Herrn de Gasperi, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,
Herrn Bech, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Herrn Stikker, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Diese haben nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Erster Titel

Grundsätzliche Bestimmungen

Erstes Kapitel Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Artikel 1

Durch diesen Vertrag begründen die Hohen Vertragschließenden Teile unter sich eine **europäische Verteidigungsgemeinschaft**. Diese ist ihrem Wesen nach überstaatlich; sie hat gemeinsame Organe, gemeinsame Streitkräfte und einen gemeinsamen Haushalt.

Artikel 2

§ 1. Die Gemeinschaft dient ausschließlich der Verteidigung.

§ 2. Sie gewährleistet daher nach Maßgabe dieses Vertrages die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression. Hierzu beteiligt sie sich im Rahmen des Nordatlantikpaktes an der westlichen Verteidigung und verwirklicht die Verschmelzung der Verteidigungsstreitkräfte der Mitgliedstaaten sowie den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Hilfsquellen.

§ 3. Jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa oder gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird als ein Angriff gegen alle Mitgliedstaaten angesehen.

Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte leisten dem so angegriffenen Staat mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand.

Artikel 3

§ 1. Die Gemeinschaft verwendet die Mittel, die am wenigsten belasten und am meisten Erfolg bringen. Sie greift nur ein, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist; sie wahrt dabei die staatsbürgerlichen Rechte und die Grundrechte des einzelnen. Sie sorgt dafür, daß die Belange der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, soweit dies irgendwie mit ihren eigenen wesentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 2. Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft stellen ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Beiträge nach den Vorschriften der Artikel 87 und 94 zur Verfügung.

Artikel 4

Die Gemeinschaft wirkt bei ihrem Vorgehen mit den freien Völkern und mit jeder Organisation zusammen, welche die gleichen Ziele wie sie selbst verfolgt.

Artikel 5

Die Gemeinschaft arbeitet eng mit der Organisation des Nordatlantikpaktes zusammen.

Artikel 6

Der Vertrag läßt keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zu.

Artikel 7

Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen dieses Staates zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie klagen und verklagt werden.

Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

Artikel 8

§ 1. Die Organe der Gemeinschaft sind:

- Der Ministerrat, nachstehend „Der Rat“ genannt;
- Die Gemeinsame Versammlung, nachstehend „Die Versammlung“ genannt;
- Das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend „Das Kommissariat“ genannt;
- Der Gerichtshof.

§ 2. Unbeschadet des Artikels 126 bleibt der in diesem Verträge festgelegte Aufbau der Organe bestehen, bis er durch das in Artikel 38 vorgesehene bundesstaatliche oder staatenbündische Gemeinwesen ersetzt wird.

KAPITEL II Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 9

Die Streitkräfte der Gemeinschaft, nachstehend „Europäische Verteidigungsstreitkräfte“ genannt, bestehen aus Kontingenten, die der Gemeinschaft zur Verschmelzung nach Maßgabe dieses Vertrages von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Kein Mitgliedstaat darf nationale Streitkräfte, außer den in Artikel 10 genannten, rekrutieren oder unterhalten.

Artikel 10

§ 1. Die Mitgliedstaaten können nationale Streitkräfte zur Verwendung in außereuropäischen Gebieten, für die sie die Verteidigungspflicht übernommen haben, rekrutieren und unterhalten; das gleiche gilt für die Einheiten, die im Mutterland zur Ergänzung und Ablösung dieser Streitkräfte erforderlich sind.

§ 2. Die Mitgliedstaaten dürfen ferner zur Durchführung zwischenstaatlicher Aufgaben, die sie in Berlin, in Österreich oder gemäß Entscheidungen der Vereinten Nationen übernommen haben, nationale Streitkräfte rekrutieren und unterhalten. Nach Beendigung dieser Aufgaben werden diese Truppen aufgelöst oder der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation können die Truppen mit Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, die aus Kontingenten der betreffenden Mitgliedstaaten bestehen, ausgetauscht werden.

§ 3. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes bestimmten Einheiten bleiben national.

§ 4. Die Mitgliedstaaten können nationale Seestreitkräfte unterhalten, und zwar einerseits zum Schutz der nichteuropäischen Gebiete, für die sie die in § 1 genannte Verteidigungspflicht übernommen haben, sowie zum Schutz der Verbindungen mit und zwischen diesen Gebieten, andererseits zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den in § 2 genannten zwischenstaatlichen Aufgaben und aus Abmachungen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages im Rahmen des Nordatlantikpaktes getroffen worden sind.

§ 5. Die Gesamtstärke der genannten nationalen Streitkräfte darf einschließlich der Ersatzeinheiten keinen solchen Umfang annehmen, daß der durch Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können Einzelpersonen zwischen den, den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung gestellten Kontingenten und den Streitkräften, die diesen nicht angehören, austauschen; doch darf sich daraus keine Verringerung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ergeben.

Artikel 11

Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, die lediglich zur Erhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind, können innerhalb der Mitgliedstaaten rekrutiert und unterhalten werden.

Der nationale Charakter dieser Streitkräfte wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Umfang und Art dieser im Gebiet der Mitgliedstaaten bestehenden Streitkräfte dürfen die Grenzen ihrer Aufgabe nicht überschreiten.

Artikel 12

§ 1. Bei bestehenden oder drohenden Unruhen im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates wird diesem auf seinen Antrag vom Kommissariat der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Lage zu begegnen; der Rat wird unterrichtet.

Der Einsatz dieser Einheiten erfolgt nach den im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaates geltenden Vorschriften.

§ 2. Falls Katastrophen oder Notstände eine sofortige Hilfe erforderlich machen, haben die zu wirksamem Einschreiten fähigen Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, gleich welchen Ursprunges, ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13

Bei einer schweren Krise in einem außereuropäischen Gebiet, für das ein Mitgliedstaat die Verteidigungspflicht übernommen hat, wird diesem Mitgliedstaat auf seinen Antrag vom Kommissariat mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Krise zu begegnen; der Rat wird unterrichtet. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des oben bezeichneten Abzugs werden in jedem einzelnen Fall vom Kommissariat geprüft und mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates

geregelt.

Artikel 14

Wird einem Mitgliedstaat eine zwischenstaatliche Aufgabe übertragen, die er außerhalb des in Artikel 120 § 1 bezeichneten Gebietes durchzuführen hat, so wird der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungstreitkräften beigesteuerten Kontingente, der zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich ist, ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat zur Verfügung gestellt; der Rat muß mit Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

In einem solchen Fall findet Artikel 13 Abs. 2 Anwendung.

Artikel 15

§ 1. Die Europäischen Verteidigungstreitkräfte bestehen aus Wehrpflichtigen und Berufssoldaten oder langfristig dienenden Freiwilligen.

§ 2. Sie werden nach den Grundvorschriften der Artikel 68, 69 und 70 verschmolzen

Sie tragen eine einheitliche Uniform.

Sie werden nach den im Militärprotokoll bestimmten Mustern aufgebaut. Der Aufbau kann durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

§ 3. Die für die Aufstellung der Verbände bestimmten Kontingente werden von den Mitgliedstaaten gemäß einem zwischen den Regierungen vereinbarten Aufstellungsplan zur Verfügung gestellt. Dieser Plan kann nach Maßgabe des Artikels 44 geändert werden.

Artikel 16

Die Heimatverteidigung der Gebiete der Mitgliedstaaten gegen Angriffe jeder Art mit militärischen Zielen, die durch einen äußeren Feind hervorgerufen oder ausgeführt werden, erfolgt durch nationalgeschlossene Einheiten europäischer Rechtsstellung; diese sind in jedem Mitgliedstaat für die Verteidigung seines Gebietes besonders aufgebaut und ausgerüstet; für ihren Einsatz sind die in Artikel 18 vorgesehenen Behörden zuständig.

Artikel 17

Jeder Mitgliedstaat stellt den Schutz der Zivilbevölkerung sicher.

Artikel 18

§ 1. Der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation kann sich, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falles, vergewissern, daß die Europäischen Verteidigungstreitkräfte zufriedenstellend aufgebaut, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

Sobald die Europäischen Verteidigungstreitkräfte einsatzbereit sind, stehen sie, vorbehaltlich des genannten Sonderfalles, dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung; dieser hat ihnen gegenüber die Befugnisse und Pflichten, die sich aus seiner Stellung ergeben. Er teilt insbesondere der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit; die entsprechenden Pläne werden gemäß Artikel 77 durchgeführt.

Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte erhalten von den zuständigen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation im Rahmen der militärischen Zuständigkeit dieser Stellen technische Anweisungen.

§ 2. Im Krieg hat der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt.

§ 3. Für die in der Heimatverteidigung und küstennahen Seeverteidigung der Mitgliedstaaten eingesetzten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden die für Führung und Einsatz verantwortlichen Stellen entweder durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft bestimmt.

§ 4. Erlischt der Nordatlantikpakt vor diesem Vertrag, so vereinbaren die Mitgliedstaaten die Stelle der Führung und Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte anvertraut werden.

Titel II

Die Organe der Gemeinschaft

Erstes Kapitel Das Kommissariat

Artikel 19

Das Kommissariat hat nach Maßgabe dieses Vertrages Handlungs- und Aufsichtsbefugnisse zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Vertrag obliegen.

Artikel 19 a

Das Kommissariat nimmt seine Tätigkeit auf, sobald seine Mitglieder ernannt sind.

Artikel 20

§ 1. Das Kommissariat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden für sechs Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Kommissariates werden. Ihm dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder derselben Staatsangehörigkeit angehören.

Ausscheidende Mitglieder können wiederernannt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Kommissariates kann durch einstimmige Entscheidung des Rates herabgesetzt werden.

§ 2. Die Mitglieder des Kommissariates dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten weder Anweisungen von einer Regierung einholen, noch solche Anweisungen entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem überstaatlichen Charakter ihrer Tätigkeit unvereinbar ist.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen überstaatlichen Charakter zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder des Kommissariates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder des Kommissariates dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben.

Innerhalb von drei Jahren nach Amtsbeendigung darf kein ehemaliges Mitglied des Kommissariates eine berufliche Tätigkeit ausüben, die wegen ihres engen Zusammenhanges mit dieser Amtstätigkeit nach dem Urteil des von ihm oder vom Rat angerufenen Gerichtshofes unvereinbar mit den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ist. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann der Gerichtshof dem Betroffenen seine Ruhegehaltsansprüche aberkennen.

Artikel 21

§ 1. Die Mitglieder des Kommissariates werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsam ernannt

§ 2. Die nach Inkrafttreten dieses Vertrages zum erstenmal ernannten Mitglieder bleiben von ihrer Ernennung an drei Jahre lang im Amt

Wird während dieses ersten Zeitabschnittes aus einem der in Artikel 22 vorgesehenen Gründe ein Sitz frei, so wird er nach Maßgabe des § 1 neu besetzt.

Wird im Fall der Anwendung des Artikels 36 § 2 eine allgemeine Neubesetzung erforderlich, so wird das gleiche Verfahren angewandt.

§ 3. Nach Ablauf der dreijährigen Anlaufzeit findet eine allgemeine Neubesetzung statt.

§ 4. In der Folgezeit wird alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder, des Kommissariates neu bestellt.

Sofort nach der in § 3 vorgesehenen allgemeinen Neubesetzung bestimmt der Rat durch das Los diejenigen Mitglieder, deren Mandat mit Beendigung der ersten und der zweiten Zweijahresperiode erlischt.

§ 5. Falls die Mitglieder des Kommissariates nach Artikel 36 § 2 von ihren Ämtern zurücktreten, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 22

Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Mitglieds des Kommissariates durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Amtsenthebung.

Das ausscheidende Mitglied wird für den Rest seiner Amtszeit nach Artikel 21 ersetzt. Eine Ersetzung findet nicht statt, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

Artikel 23

Jedes Mitglied des Kommissariates, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder des Kommissariates durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In einem solchen Fall kann der Rat durch einstimmigen Beschluß dieses Mitglied seines Amtes vorläufig entheben und für seinen Ersatz sorgen, bis eine Entscheidung des Gerichtshofs vorliegt.

Artikel 24

§ 1. Die Beschlüsse des Kommissariates werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Doch kommt kein Beschluß zustande, wenn nicht mindestens vier Stimmen für ihn abgegeben sind.

§ 2. Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest. Diese kann erst bei einer Anwesenheit von fünf Mitgliedern eintreten.

§ 3. Beschließt der Rat, gemäß Artikel 20 § 1 die Zahl der Mitglieder des Kommissariates herabzusetzen, so sorgt er unter denselben Bedingungen für die nötigen Angleichungen der in den beiden vorhergehenden Absätzen festgelegten Zahlen.

Artikel 25

§ 1. Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen gemeinsam den Präsidenten des Kommissariates aus der Mitte seiner Mitglieder.

Der Präsident wird für die Dauer von vier Jahren ernannt. Er kann wiedergewählt werden. Sein Amt endet in gleicher Weise wie das der Mitglieder des Kommissariates.

§ 2. Der Präsident ist von jeder Auslosung ausgeschlossen, die zum Verlust seiner Mitgliedschaft im Kommissariat und dadurch zu einer Verkürzung der Dauer seines Präsidentenamtes führen könnte.

Wird der Präsident aus der Mitte der bereits amtierenden Mitglieder des Kommissariates gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit als Mitglied des Kommissariates bis zum Ablauf seines Präsidentenamtes.

§ 3. Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Mitglieder des Kommissariates.

Artikel 25a

Das Amt des ersten Präsidenten endet nach Ablauf von drei Jahren.

Artikel 26

§ 1. Das Kommissariat erläßt eine allgemeine Organisationsordnung. Diese bestimmt insbesondere:

- a) welche Arten von Entscheidungen entsprechend dem Kollegialitätsgrundsatz vom Kommissariat gemeinsam zu treffen sind und welche Arten den Mitgliedern des Kommissariates zur Einzelentscheidung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übertragen werden können;
- b) wie die Aufgaben des Kommissariates derart zu verteilen sind, daß der Notwendigkeit eines dauerhaften Aufbaus Rechnung getragen wird, zugleich aber die Möglichkeit offen bleibt, die aus der praktischen Erfahrung sich als notwendig ergebenden Anpassungen vorzunehmen; diese Verteilung braucht nicht der Mitgliederzahl des Kommissariates zu entsprechen.

§ 2. Im Rahmen dieser Organisationsordnung werden Kommissariat und Präsident wie folgt tätig:

- a) das Kommissariat bestimmt die Befugnisse seiner Mitglieder;
- b) der Präsident

- stimmt die Ausübung dieser Befugnisse untereinander ab,
- sorgt für die Durchführung der Beschlüsse,
- nimmt die Verwaltung der Dienststellen wahr. Nach Maßgabe des Artikels 123 können dem Präsidenten vorübergehend Sonderbefugnisse übertragen werden.

Artikel 27

Zur Ausübung seiner Befugnisse erläßt das Kommissariat Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus und gibt Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der für die Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Ist das Kommissariat befugt, eine Entscheidung zu erlassen, so kann es sich darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen.

Artikel 28

Alle Entscheidungen und Empfehlungen sowie alle Stellungnahmen des Kommissariates werden in der vom Rat beschlossenen Art und Weise veröffentlicht oder zugestellt.

Die für die Regierung eines Mitgliedstaates bestimmten Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Kommissariates sind an die von diesem Staat hierfür bestimmte Behörde zu richten.

Artikel 29

Das Kommissariat erstattet dem Rat regelmäßig Bericht.

Es erteilt dem Rat die von ihm angeforderten Auskünfte und nimmt die Untersuchungen vor, mit denen es von ihm beauftragt wird.

Kommissariat und Rat unterrichten und beraten einander.

Artikel 30

Das Kommissariat verfügt über das erforderliche Zivil- und Militärpersonal zur Durchführung aller ihm durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben. Die zivilen und militärischen Dienststellen, die es hierfür einrichtet, sind einander gleichgeordnet.

Artikel 31

§ 1. Die Dienstgrade oberhalb des Kommandeures einer nationalgeschlossenen Grundeinheit werden durch Entscheidung des Kommissariates mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

§ 2. Vorläufig werden die Dienstgrade in den nationalgeschlossenen Einheiten der Europäischen Verteidigungstreitkräfte und alle andern Dienstgrade nach Wahl der einzelnen Mitgliedstaaten

- entweder auf Vorschlag des Kommissariates von den zuständigen nationalen Behörden,

— oder auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen nach Anhörung nationaler Behörden vom Kommissariat verliehen.

§ 3. a) Die Dienststellung des Kommandeures einer Grundeinheit, eines Generales, der Befehlsgewalt über Verbände verschiedener Staatsangehörigkeit hat, sowie vom Rat bestimmte hohe Stellen im Kommissariat werden vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

b) Alle anderen militärischen Dienststellungen werden durch Entscheidung des Kommissariates besetzt; es berücksichtigt hierbei die Vorschläge der vorgesetzten Dienststellen.

§ 4. Von den zivilen Dienststellungen werden die dem Kommissariat unmittelbar verantwortlichen Dienststellenleiter vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates ernannt.

Artikel 32

Das Kommissariat stellt alle zweckdienlichen Verbindungen zu den Mitgliedstaaten, dritten Staaten und allgemein zu allen internationalen Organisationen her, deren Mitwirkung sich zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages als notwendig erweisen sollte.

KAPITEL II Die Versammlung

Artikel 33

§ 1. Die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist die in Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 vorgesehene Versammlung; sie wird durch je drei Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens ergänzt; diese werden in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer wie die anderen Abgeordneten gewählt, und ihre erste Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie die der anderen Abgeordneten.

Die so ergänzte Versammlung übt die Befugnisse aus, die dieser Vertrag überträgt. Sie kann, falls sie es für erforderlich hält, ihren Präsidenten und ihr Büro wählen und sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2. Gelangt die im Artikel 38 § 2 bezeichnete Konferenz innerhalb eines Jahres nach ihrer Einberufung zu keinem Übereinkommen, so werden die Vorschriften des § 1 noch vor Beendigung der Arbeiten der Versammlung von den Mitgliedstaaten gemeinsam überprüft.

Artikel 34

Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am letzten Dienstag des Monats Oktober zusammen. Die Dauer dieser Sitzungsperiode darf einen Monat nicht überschreiten

Die Versammlung kann auf Antrag des Kommissariates, des Rates, des Präsidenten der Versammlung oder der Mehrheit ihrer Mitglieder oder in dem in Artikel 46 bezeichneten Falle auf Antrag eines Mitgliedstaates zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 34 a

Die Versammlung tritt einen Monat nach dem Beginn der Tätigkeit des Kommissariates auf dessen Einberufung hin zusammen. Die Vorschriften des Artikels 34 über die Dauer der ordentlichen

Sitzungsperiode der Versammlung finden auf die erste Sitzungsperiode keine Anwendung.

Die Versammlung kann von ihrem Zusammentritt an die ihr durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse ausüben, mit Ausnahme des in Artikel 36 § 2 vorgesehenen Mißtrauensvotums, das nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit des Kommissariates erfolgen kann.

Artikel 35

Die Mitglieder des Kommissariates können an allen Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Der Präsident oder die vom Kommissariat aus seiner Mitte bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören. Das Kommissariat antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihm von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können ebenfalls an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

Artikel 36

§ 1. Das Kommissariat legt der Versammlung jedes Jahr einen Monat vor Beginn der ordentlichen Sitzung einen Gesamtbericht über seine Tätigkeit vor. Die Versammlung erörtert diesen Bericht; sie kann hierzu Stellung nehmen und Wünsche und Anregungen aussprechen.

§ 2. Wird auf Grund der Amtsführung des Kommissariates ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder des Kommissariates geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäß Artikel 21 weiter.

Artikel 37

Die Geschäftsordnung der Versammlung wird mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder aufgestellt.

Die Verhandlungen der Versammlungen werden in der von ihr bestimmten Weise veröffentlicht.

Artikel 38

§ 1. Innerhalb der in § 2 dieses Artikels vorgesehenen Fristen untersucht die Versammlung

- a) die Bildung einer Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch Wahl auf demokratischer Grundlage;
- b) die Befugnisse, die einer solchen Versammlung zu übertragen wären;
- c) die Änderungen, die gegebenenfalls an den Vorschriften dieses Vertrages über die übrigen Organe der Gemeinschaft vorgenommen werden müßten, insbesondere, um eine angemessene Vertretung der Staaten sicherzustellen.

Bei ihren Untersuchungen hat sich die Versammlung insbesondere von nachstehenden Grundsätzen leiten zu lassen:

— Die endgültige Organisation, die an die Stelle der vorläufigen Organisation treten wird, soll so beschaffen sein, daß sie den Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden kann, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammersystem verfügen soll.

— Die Versammlung hat ferner die Fragen zu prüfen, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener, bereits vorhandener oder zu schaffender Organisationen für europäische Zusammenarbeit ergeben, um deren Zusammenfassung im Rahmen des bundesstaatlichen oder staatenbündischen Ausbaus sicherzustellen.

§ 2. Die Vorschläge der Versammlung sind dem Rat binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzulegen. Diese Vorschläge sind sodann mit der Stellungnahme des Rates vom Präsidenten der Versammlung den Regierungen der Mitgliedstaaten zuzuleiten; diese haben binnen drei Monaten eine Konferenz zur Prüfung der Vorschläge einzuberufen.

KAPITEL III Der Rat

Artikel 39

§ 1. Der Rat hat die allgemeine Aufgabe, die Tätigkeit des Kommissariates und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

§ 2. Der Rat kann im Rahmen dieses Vertrages Richtlinien für die Tätigkeit des Kommissariates erlassen. Diese Richtlinien werden einstimmig beschlossen.

In allen Fragen, für die der Rat keine Richtlinien erteilt hat, kann das Kommissariat zur Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele nach Maßgabe dieses Vertrages tätig werden.

§ 3. Gemäß den Vorschriften dieses Vertrages

a) erläßt der Rat Entscheidungen,

b) erteilt der Rat Zustimmungen, die das Kommissariat einholen muß, bevor es Entscheidungen erläßt oder Empfehlungen ausspricht.

§ 4. Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, hat der Rat mit einfacher Mehrheit seine Entscheidungen zu treffen und seine Stellungnahmen abzugeben.

§ 5. Bei Anhörung des Rates durch das Kommissariat berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsniederschriften werden dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 40

Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung; dieses kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

Der Rat ist so einzurichten, daß er jederzeit tätig werden kann. Zu diesem Zweck muß jeder Mitgliedstaat ständig einen Vertreter haben, der in der Lage ist, unverzüglich an den Beratungen des Rates teilzunehmen.

Die Präsidentschaft wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

Artikel 41

Der Rat tritt so oft wie nötig, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Er wird durch seinen Präsidenten entweder aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariates einberufen.

Artikel 41a

Der Rat tritt sofort nach Inkrafttreten des Vertrages zusammen.

Artikel 42

Bei Abstimmung kann jedes Mitglied des Rates von einem einzigen der anderen Mitglieder zur Ausübung dessen Stimmrechts ermächtigt werden.

Artikel 43

§ 1. Soweit dieser Vertrag eine mit einfacher Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, ist diese Zustimmung oder Entscheidung zustande gekommen, wenn ihr zustimmen

— die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten,

— bei Stimmgleichheit die Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

§ 2. Soweit dieser Vertrag eine mit qualifizierter Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, ist diese Zustimmung oder Entscheidung zustande gekommen

— mit der entsprechend bezeichneten Mehrheit, wenn in ihr die Stimmen der Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten enthalten sind, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen;

— wenn die Vertreter von fünf Mitgliedstaaten für sie stimmen.

§ 3. Soweit dieser Vertrag eine einstimmige Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, sind hierzu die Stimmen aller im Rat anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten erforderlich; Stimmenthaltungen stehen der Zustimmung oder der Entscheidung nicht entgegen.

§ 4. In §§ 1 und 2 dieses Artikels ist unter dem Wort „Beiträge“ der Mittelwert zwischen dem prozentualen Anteil an den während des vorangehenden Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten finanziellen Beiträgen und dem prozentualen Anteil an den Stärken der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte am ersten Tage des laufenden Halbjahres zu verstehen.

Artikel 43 a

§ 1. Bis zu dem Zeitpunkt, der für die Durchführung des Plans zur Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte festgesetzt ist, wird der in Artikel 43 § 4 genannte Mittelwert der von den Mitgliedstaaten zu

leistenden Beiträge abgerundet in folgender Weise festgesetzt:

Deutschland	3
Belgien	2
Frankreich	3
Italien	3
Luxemburg	1
Niederlande	2

§ 2. Während der in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Übergangszeit gilt der Betrag der in Artikel 43 § 1 für die Mehrheit geforderten Beiträge als erreicht, wenn er mindestens 9/14 des Gesamtwertes der obigen abgerundeten Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht.

Artikel 44

Die Vorschriften, die die Rechtsstellung des Personals, die allgemeine Organisation, die personelle Ergänzung, die Stärken und die Stämme der Streitkräfte festsetzen oder abändern, sowie die Änderungen des Planes für die Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden vom Rat auf Vorschlag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariates einstimmig beschlossen und von letzterem in Kraft gesetzt.

Artikel 45

Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Kommissariates fest.

Artikel 46

Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit das Kommissariat zur Vornahme jeder Maßnahme im Bereich seiner Zuständigkeit auffordern.

Kommt das Kommissariat dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Rat oder ein Mitgliedstaat zwecks Anwendung des Artikels 36 § 2 die Versammlung anrufen.

Artikel 47

§ 1. Der Rat entscheidet darüber, ob eine gemeinsame Sitzung des Nordatlantikpaktrates und des Rates der Gemeinschaft beantragt werden soll.

§ 2. Beschlüsse, die bei den gemeinsamen Sitzungen der beiden Räte einstimmig gefaßt werden, sind für die Organe der Gemeinschaft bindend.

Artikel 48

Der in § 4 des Protokolles über die Beziehungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehene Beschluß wird einstimmig gefaßt.

Artikel 49

Die Beratungsniederschriften des Rates werden den Mitgliedstaaten und dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 50

Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

KAPITEL IV Der Gerichtshof

Artikel 51

Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsvorschriften.

Artikel 52

Der Gerichtshof ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 53

Der Gerichtshof wird bei der Erfüllung seiner Aufgabe nach Maßgabe des Justizprotokolles und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung von einer Gerichtsorganisation unterstützt; diese umfaßt insbesondere untere Gerichte europäischen Charakters.

Artikel 54

§ 1. Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Versammlung Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariates anfecht; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2. Die Klagen sind binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zustellung der Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

§ 3. Im Fall der Aufhebung verweist der Gerichtshof die Sache an das Kommissariat zurück. Dieses hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der aufhebenden Entscheidung ergeben.

Artikel 55

§ 1. Ist das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften verpflichtet, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, und kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so können die Mitgliedstaaten oder der Rat das Kommissariat mit der Angelegenheit befassen.

Das gleiche gilt, falls das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, dies aber unterläßt, und wenn diese Unterlassung einen Ermessensmißbrauch darstellt.

§ 2. Hat das Kommissariat binnen zwei Monaten keine Entscheidung erlassen oder keine Empfehlung ausgesprochen, so gilt das Schweigen als Ablehnung; gegen die hierin liegende Entscheidung kann binnen eines weiteren Monats der Gerichtshof angerufen werden.

Artikel 56

§ 1. Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß eine Handlung oder Unterlassung des Kommissariates in einem bestimmten Falle geeignet ist, bei ihm tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen, so kann er das Kommissariat damit befassen.

Dieses stellt, falls hierzu Anlaß besteht, nach Anhörung des Rates das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes fest und entscheidet über die im Rahmen dieses Vertrages zu treffenden Maßnahmen, um dieser Sachlage

unter Wahrung der wesentlichen Belange der Gemeinschaft ein Ende zu machen. Das Kommissariat hat hierüber binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 2. Wird gegen diese Entscheidung oder gegen eine Entscheidung, die ausdrücklich oder stillschweigend das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes verneint, auf Grund dieses Artikels Klage erhoben, so hat der Gerichtshof ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht sowie das Recht, einstweilig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3. Im Falle der Aufhebung hat das Kommissariat im Rahmen des vom Gerichtshof gefällten Urteiles Maßnahmen zu den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Zwecken zu treffen.

Artikel 57

§ 1. Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, das Kommissariat oder die Versammlung Beschlüsse des Rates anfechtet; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2. Die Klage ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des Rates an die Mitgliedstaaten oder an das Kommissariat zu erheben.

Artikel 58

§ 1. Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder des Kommissariates kann der Gerichtshof die Beschlüsse der Versammlung aufheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

§ 2. Die Klage ist binnen eines Monats nach Veröffentlichung des Beschlusses der Versammlung zu erheben.

Artikel 59

Die bei dem Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen.

Er kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung treffen.

Artikel 60

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolles und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung für alle Streitigkeiten über die Haftung der Gemeinschaft und über die Rechtsstellung der in ihrem Dienst stehenden Personen zuständig.

Artikel 61

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolles und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung in Strafsachen zuständig.

Artikel 61a

Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Militärstrafgesetzgebung werden Übergangsbestimmungen im

Justizprotokoll vorgesehen.

Artikel 62

Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariates sowie von Beschlüssen des Rates, falls bei einem Streitfall von einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird; er erkennt im Wege der Vorabentscheidung; die Vorschriften der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung bleiben unberührt.

Artikel 63

Der Gerichtshof ist nach Maßgabe seiner Satzung für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Verträge enthalten ist.

Artikel 64

Der Gerichtshof ist zur Entscheidung in allen anderen Fällen zuständig, die in einer Zusatzbestimmung zu diesem Vertrag vorgesehen sind.

Er kann außerdem in allen mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Fällen entscheiden, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaates ihn für zuständig erklären.

Artikel 65

§ 1. Jeder Streit unter den Mitgliedstaaten über die Anwendung dieses Vertrages, der sich nicht auf anderem Wege beilegen läßt, kann auf Grund eines gemeinsamen Antrages der am Streite beteiligten Staaten oder auf Antrag eines von ihnen dem Gerichtshof vorgelegt werden.

§ 2. Der Gerichtshof ist ferner zuständig, über jeden im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehenden Streit unter Mitgliedstaaten zu entscheiden, wenn dieser Streit bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrages anhängig gemacht wird.

Artikel 66

Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Gebiet der Mitgliedstaaten vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht; insbesondere kann die Vollstreckung gegenüber einem Mitgliedstaat nur insoweit erfolgen, als dies in den Vollstreckungsvorschriften dieses Staates vorgesehen ist.

Diese Vollstreckung erfolgt nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidungen nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines von jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.

Artikel 67

Die Ausführung dieses Kapitels und des Justizprotokolls wird durch Abkommen der Mitgliedstaaten in einer Gerichtsordnung geregelt. Diese wird insbesondere die zur Anpassung notwendigen Änderungen der Satzung des Gerichtshofes, die dem Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigelegt ist, enthalten.

TITEL III

Militärische Bestimmungen

KAPITEL I Organisation und Verwaltung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte

Artikel 68

§ 1. Die Grundeinheiten, in denen die verschiedenen Waffen der Landstreitkräfte zusammenwirken, setzen sich aus Truppenteilen gleicher nationaler Herkunft zusammen. Diese Grundeinheiten sollen so beweglich sein, wie dies der Grundsatz der Wirksamkeit erlaubt. Sie werden so weit wie möglich von Versorgungsaufgaben entlastet und unterstehen hinsichtlich ihrer Versorgung und ihres Unterhaltes gemischten (integrierten) höheren Stäben.

§ 2. Die Armeekorps setzen sich aus Grundeinheiten verschiedener nationaler Herkunft zusammen; in Sonderfällen, die sich aus taktischen oder organisatorischen Notwendigkeiten ergeben und auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates bestimmt werden, sind Ausnahmen zulässig. Ihre taktischen Unterstützungseinheiten sowie die Verbände für die versorgungsmäßige Unterstützung sind gemischt; diese Einheiten in der Größe planmäßig gegliederter Regimenter oder Bataillone bleiben nationalgeschlossen; ihre Aufteilung nach Nationalitäten wird nach dem zwischen den Grundeinheiten bestehenden Verhältnis vorgenommen. Führung und Stab der Armeekorps sind gemischt (integriert); diese Eingliederung wird in der für die wirksamste Verwendung geeignetsten Weise durchgeführt.

§ 3. Die Grundeinheiten und ihre Unterstützungs- und Versorgungstruppen können gelegentlich Armeekorps der Nordatlantikpakt-Organisation und umgekehrt können Nordatlantikpakt-Divisionen europäischen Armeekorps unterstellt werden.

Die Führungsstäbe der Nordatlantikpakt-Streitkräfte, denen die europäischen Einheiten organisch angegliedert sind, gliedern sich aus diesen Einheiten stammende Teile ein und umgekehrt.

Artikel 69

§ 1. Die Grundeinheiten der Luftwaffe, deren jede entsprechend ihrer jeweiligen Hauptaufgabe mit gleichartigem Kampfmateriale ausgestattet ist, setzen sich aus Verbänden gleicher nationaler Herkunft zusammen.

Diese Grundeinheiten werden soweit wie möglich von Versorgungsaufgaben entlastet und unterstehen hinsichtlich ihres Einsatzes und ihres Unterhaltes gemischten höheren Stäben.

§ 2. Eine bestimmte Anzahl von Grundeinheiten verschiedener nationaler Herkunft wird in den im Militärprotokoll vorgesehenen höheren gemischten Stäben zusammengefaßt; in Sonderfällen, die sich aus taktischen oder organisatorischen Notwendigkeiten ergeben und auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates bestimmt werden, sind Ausnahmen zulässig. Die Einheiten für die versorgungsmäßige Unterstützung sind gemischt; die grundlegenden Versorgungseinheiten bleiben nationalgeschlossen; ihre Aufteilung nach Nationalitäten erfolgt nach dem zwischen den Grundeinheiten bestehenden Verhältnis.

§ 3. Europäische Grundeinheiten und ihre Versorgungseinheiten können Nordatlantikpakt-Führungsstäben und umgekehrt können Nordatlantikpakt-Grundeinheiten europäischen Führungsstäben unterstellt werden.

Die Nordatlantikpakt-Führungsstäbe, denen europäische Einheiten organisch angegliedert sind, gliedern sich europäische Elemente ein und umgekehrt.

Artikel 70

§ 1. Die europäischen Seestreitkräfte setzen sich aus Einheiten zusammen, die den küstennahen Schutz der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten versehen und durch Übereinkommen zwischen den Regierungen festgelegt werden.

§ 2. Die Kontingente der europäischen Seestreitkräfte bilden nationalgeschlossene Gruppen europäischer Rechtsstellung, denen eine gleiche taktische Aufgabe zufällt.

§ 3. Diese Gruppen können gelegentlich vollständig oder teilweise in Verbänden der Nordatlantikpakt-Organisation eingegliedert werden, deren Führung sich von diesem Augenblick an aus ihnen stammende Teile eingliedert.

Artikel 71

Das Kommissariat stellt mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Pläne für die Organisation der Streitkräfte auf. Es sorgt für ihre Durchführung.

Artikel 72

§ 1. Die aktive Dienstzeit der zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften Eingezogenen ist von gleicher Dauer.

§ 2. Die Vereinheitlichung- wird auf Vorschlag des Kommissariates durch einstimmige Entscheidung des Rates so schnell wie möglich durchgeführt.

Artikel 73

§ 1. Die Rekrutierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in den einzelnen Mitgliedstaaten wird durch die Gesetze jedes Mitgliedstaates im Rahmen der gemeinsamen grundsätzlichen Bestimmungen geregelt, die im Militärprotokoll festgelegt sind.

§ 2. Das Kommissariat verfolgt die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführten Rekrutierungsmaßnahmen und richtet zur Sicherstellung der Einheitlichkeit gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

§ 3. Von einem Zeitpunkt an, der durch die Regierungen der Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Übereinkommen bestimmt wird, führt das Kommissariat die Rekrutierung nach Vorschriften durch, die in diesem Übereinkommen im Rahmen der im Militärprotokoll festgelegten gemeinsamen grundsätzlichen Bestimmungen getroffen werden.

Artikel 74

§ 1. Das Kommissariat führt die Ausbildung und Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden durch. Insbesondere leitet es die Schulen der Gemeinschaft.

§ 2. Bei Anwendung der in § 1 aufgestellten Grundsätze wird auf Antrag eines Mitgliedstaates die besondere Lage berücksichtigt, die sich für ihn aus der verfassungsmäßigen Verankerung mehrerer Amtssprachen ergibt.

Artikel 75

Das Kommissariat bereitet in Beratung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die Pläne für die Mobilmachung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte vor.

Unbeschadet der in Artikel 38 vorgesehenen endgültigen Organisation ist die Auslösung der Mobilmachung Angelegenheit der Mitgliedstaaten; die Mobilmachungsmaßnahmen werden nach Maßgabe von Abkommen zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten teils vom Kommissariat, teils von den Staaten durchgeführt.

Artikel 76

Das Kommissariat führt die unerläßlichen Inspektionen und Kontrollen durch.

Artikel 77

§ 1. Das Kommissariat bestimmt die Dislozierung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation. Bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten kann das Kommissariat von diesen Empfehlungen nur mit einstimmiger Genehmigung des Rates abweichen.

Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Beschlüsse beschließt das Kommissariat nach Beratung mit dem Staate, in dem die Truppen stationiert werden, die Durchführungsmaßnahmen.

§ 2. Bei Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Punkte kann der betroffene Staat den Rat anrufen. Spricht sich der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit zugunsten des Beschlusses des Kommissariates aus, so muß sich der Staat diesem Beschluß fügen.

Vorstehende Bestimmungen berühren nicht die den Mitgliedstaaten nach Artikel 56 zustehenden Befugnisse.

Artikel 78

Das Kommissariat verwaltet gemäß den Vorschriften dieses Vertrages das Personal und Material.

Es wacht über eine Verteilung mit dem Ziel, die Einheitlichkeit der Bewaffnung und Ausrüstung der Einheiten der Europäischen Verteidigungstreitkräfte zu sichern.

Artikel 78a § 1. Mit dem Beginn seiner Tätigkeit

— stellt das Kommissariat gemäß den Bestimmungen eines gemeinsamen Übereinkommens der Mitgliedstaaten und im Rahmen der Pläne der Organisation des Nordatlantikpaktes die Pläne für die Aufstellung und Ausrüstung der ersten Welle der Streitkräfte auf;

— bestimmt es und organisiert die von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes zu erbittende Unterstützung im Hinblick auf die Ausbildung der Kontingente;

— stellt es eine vorläufige kurzgefaßte Dienstanweisung über die wesentlichen Punkte auf.

§ 2. Mit Beginn seiner Tätigkeit nimmt das Kommissariat die Aufstellung der Verbände der ersten Welle der Streitkräfte auf.

§ 3. Mit Inkrafttreten des Vertrages unterstehen die bereits bestehenden Einheiten und die von den Mitgliedstaaten zur Vervollständigung dieser ersten Welle zu rekrutierenden Kontingente unmittelbar der Gemeinschaft; sie werden dem Kommissariat unterstellt, das ihnen gegenüber die in diesem Vertrag vorgesehenen Befugnisse nach Maßgabe des Militärprotokolls ausübt

§ 4. Das Kommissariat legt dem Rat in kürzester Zeit die in § 1 aufgeführten Pläne und Entwürfe vor.

Der Rat beschließt:

— einstimmig den Plan der Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte;

— mit Zweidrittel-Mehrheit die sonstigen Vorschriften.

Die Vorschriften werden vom Kommissariat in Kraft gesetzt, sobald der Rat sie beschlossen hat.

Artikel 79

Eine für die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte geltende einheitliche allgemeine Militärdisziplinarordnung wird durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten geschaffen und nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert.

KAPITEL II Statut der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 80

§ 1. Bei Ausübung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Zuständigkeit und unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten,

hat die Gemeinschaft bezüglich der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und ihrer Angehörigen die gleichen Rechte und Pflichten, die die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht bezüglich ihrer nationalen Streitkräfte und deren Angehörigen haben;

ist die Gemeinschaft gehalten, die Regeln des vertraglich festgelegten Kriegsrechtes, die einen oder mehrere Mitgliedstaaten binden, zu achten.

§ 2. Völkerrechtlich genießen daher die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die gleiche Behandlung wie die nationalen Streitkräfte der Staaten und deren Angehörige.

Artikel 81

§ 1. Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die Regeln des Völkerrechtes beachten. Sie sichert die Bestrafung jeder Verletzung dieser Regeln durch diese Streitkräfte oder deren Angehörige.

§ 2. Bei einer derartigen Verletzung durch die Streitkräfte dritter Staaten oder deren Angehörige ergreift die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten ihrerseits gegen jede Verletzung der Regeln des Völkerrechts, die gegenüber den Europäischen Verteidigungsstreitkräften oder deren Angehörigen begangen wird, im Rahmen

ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Artikel 82

Die Rechtsstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird durch ein besonderes Abkommen geregelt.

TITEL IV

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 83

Die Finanzverwaltung der Gemeinschaft regelt sich nach den Vorschriften dieses Vertrages, des Finanzprotokolles und der Finanzordnung.

Um die Beachtung dieser Vorschriften sicherzustellen, wird ein Finanzkontrolleur bestellt und ein Rechnungsprüfungshof eingerichtet, deren Aufgaben in den folgenden Artikeln festgelegt sind.

Artikel 84

Der Finanzkontrolleur ist vom Kommissariat unabhängig und dem Rat verantwortlich. Er wird vom Rat einstimmig ernannt. Die Amtszeit des Finanzkontrolleurs beträgt fünf Jahre. Er kann wiedervernommen werden.

Artikel 85

Der Rechnungsprüfungshof ist eine unabhängige Kollegialbehörde, in der Angehörige jedes Mitgliedstaates vertreten sind.

Der Rat setzt einstimmig die Zahl der Mitglieder dieser Behörde fest und ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit die Mitglieder und den Präsidenten. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungshofs beträgt fünf Jahre; sie können wiedervernommen werden.

Artikel 86

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft in einen gemeinsamen jährlichen Haushaltsplan aufgenommen.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich über ein Jahr und beginnt am 1. Januar; dieser Zeitpunkt kann durch Entscheidung des Rates geändert werden.

Artikel 87

§ 1. Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 71 den Haushaltsplan der Gemeinschaft vor. Der Entwurf des gemeinsamen Planes für Rüstung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Infrastruktur) wird diesem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigefügt.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Organe der Gemeinschaft bilden im Haushaltsplan besondere Abschnitte.

§ 2. Der Rat wird mit diesem Entwurf mindestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres beauftragt.

Der Rat beschließt innerhalb eines Monats

a) — einstimmig — den Gesamtumfang des Haushaltsplans einschließlich der Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre sowie die Höhe des nach Artikel 94 bestimmten Beitrags jedes Mitgliedstaates. Der Beitrag ist von der Regierung jedes Mitgliedstaates nach den verfassungsmäßigen Vorschriften in den nationalen Haushaltsplan einzustellen;

b) — mit Zweidrittel-Mehrheit — die Einzelansätze für die Ausgaben.

Die Absätze a und b dieses Paragraphen finden auf Einnahmen und Ausgaben, die sich aus einem Vertrag über Außenhilfe gemäß Artikel 99 ergeben, und auf solche, die den gemeinsamen Haushaltsplan nach den Vorschriften des Finanzprotokolles nur durchlaufen, keine Anwendung.

§ 3. Der vom Rat so gebilligte gemeinsame Haushaltsplan wird der Versammlung vorgelegt, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu ihm Stellung nimmt

Die Versammlung kann Änderungen in Form von Streichung, Herabsetzung, Erhöhung oder neuen Einnahmen oder Ausgaben vorschlagen. Die Vorschläge der Versammlung dürfen jedoch den Gesamtausgabenbetrag des vom Rat aufgestellten Entwurfes nicht erhöhen.

Die Versammlung kann die Ablehnung des gesamten Haushaltsplanes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung vorschlagen.

§ 4. In allen Fällen der vorstehenden Paragraphen kann das Kommissariat oder ein Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung den Rat mit einer zweiten Lesung befassen, die innerhalb von zwei weiteren Wochen stattzufinden hat. Die Vorschläge der Versammlung sind angenommen, wenn sie der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit billigt. Wird der Rat innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht angerufen, gelten die Vorschläge ebenfalls als angenommen.

Artikel 87a

§ 1. In Abweichung von Artikel 87 ist der Rat für den Haushaltsplan des Zeitabschnittes verantwortlich, der zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrages und dem Ende dieses Kalenderjahres liegt.

Auf der Ausgabeseite muß dieser Haushaltsplan- in weitestgehendem Umfang die militärischen und finanziellen Programme aller Mitgliedstaaten für die Aufstellung der Einheiten der Europäischen Verteidigungstreitkräfte enthalten.

§ 2. Zur Ausführung dieses Haushaltsplanes beauftragt das Kommissariat die zuständigen nationalen Stellen, für seine Rechnung die die Europäischen Verteidigungstreitkräfte betreffenden Ausgaben vorzunehmen, soweit seine eigenen Stellen noch nicht in der Lage sind, diese Aufgabe auszuführen.

§ 3. Bis zur Verabschiedung dieses Haushaltsplans erhält die Gemeinschaft zur Deckung ihrer ersten Ausgaben von den Mitgliedstaaten Vorschüsse, die später auf die Beiträge angerechnet werden. Die mit diesen Vorschüssen bezahlten Ausgaben werden in den Haushaltsplan aufgenommen.

§ 4. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr, welches auf das in § 1 dieses Artikels erwähnte Rechnungsjahr folgt, wird nach Maßgabe dieses Vertrages vorbereitet, beschlossen und ausgeführt.

Jedoch

a) — werden die Beiträge der Mitgliedstaaten in den Haushaltsplan dieses Rechnungsjahres unter Ausschluß jeglicher anderen Methode nach dem von der Nord-Atlantikpakt-Organisation angenommenen Verfahren eingesetzt;

b) — muß die Gemeinschaft auf Antrag jedes Mitgliedstaates, der der Ansicht ist, daß der so aufgestellte gemeinsame Haushaltsplan nicht den von seiner Regierung oder seinem Parlament vertretenen Absichten hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Nordatlantikpakt-Organisation oder hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verwendeten Mittel entspricht, den Haushaltsplan den zuständigen Behörden dieser Organisation zur Begutachtung vorlegen.

Artikel 88

§ 1. Ist bei Beginn des Rechnungsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig gebilligt, so ist die Gemeinschaft befugt, Ausgaben in monatlichen Teilbeträgen bis zu einem Zwölftel der Jahresansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres zu leisten. Diese Befugnis erlischt drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres. Die Gesamtausgabe darf ein Viertel der Ausgaben des Vorjahres nicht überschreiten.

Im vorstehenden Fall müssen die Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft Vorschüsse auf Grundlage der im Haushaltsplan des vorausgehenden Rechnungsjahres eingestellten Beiträge leisten. Diese Vorschüsse sind auf die Beiträge der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Ist nach Ablauf der Frist von drei Monaten der Haushaltsplan nicht verabschiedet, so tritt der vom Rat beschlossene Haushaltsplan in Kraft, es sei denn, daß der Versammlung nicht eine Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner Prüfung zur Verfügung gestanden hat.

§ 2. Das Kommissariat kann im Laufe des Rechnungsjahres erforderlichenfalls den Entwurf eines zusätzlichen Haushaltsplanes vorlegen, der in der gleichen Weise wie der allgemeine Haushaltsplan, jedoch unter Abkürzung der Fristen auf die Hälfte, angenommen wird.

Artikel 89

§ 1. Der Haushaltsplan gliedert sich in Abschnitte, Kapitel und Artikel. Er wird in Bruttobeträgen aufgestellt und enthält alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft.

Der Haushaltsplan umfaßt insbesondere die anteilmäßigen jährlichen Ausgaben, die zur Ausführung der sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckenden gemeinsamen Pläne für Rüstung, Ausrüstung, Versorgung und Wehrbauten erforderlich sind.

§ 2. Die Rechnungseinheit des Haushaltsplanes wird vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

Das Verhältnis zwischen Rechnungseinheit und nationaler Währung richtet sich nach dem amtlichen Wechselkurs, den die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitteilen.

Artikel 90

§ 1. Das Kommissariat kann im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Ermächtigungen, die ihm entweder durch den Haushaltsplan oder durch mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßte Entscheidungen des Rates oder durch die Finanzordnung erteilt werden, Übertragungen innerhalb von ihm verwalteter Titel vornehmen. Werden diese Übertragungen auf Grund von allgemeinen Ermächtigungen vorgenommen, so bedürfen sie der Zustimmung des Finanzkontrolleurs.

§ 2. Die anderen Organe der Gemeinschaft haben unter den gleichen Bedingungen entsprechende Übertragungsbefugnisse hinsichtlich der von ihnen verwalteten Titel.

Artikel 91

Die Ausführung des Haushaltsplanes wird vom Kommissariat und von den anderen Organen der Gemeinschaft nach Maßgabe des Finanzprotokolles sichergestellt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes berücksichtigen die Organe der Gemeinschaft die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der Nordatlantikpakt-Organisation. Die vor Inkrafttreten dieses Vertrages von Mitgliedstaaten mit Dritten geschlossenen Verträge werden ausgeführt, soweit sie nicht mit Einverständnis der Signatar-Regierung zugunsten der Gemeinschaft geändert werden.

Artikel 92

Die Ausführung des Haushaltsplanes wird vom Finanzkontrolleur überwacht.

Alle Entscheidungen des Kommissariates, die eine Ausgaben-Verpflichtung enthalten, sind dem Finanzkontrolleur zur Erteilung eines Sichtvermerkes vorzulegen; dieser prüft die haushaltsmäßige Richtigkeit der Ausgabe und ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Finanzordnung.

Bei Ablehnung des Sichtvermerkes durch den Finanzkontrolleur kann das Kommissariat, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 54 und 57, diesem eine besondere schriftliche Anforderung für die Ausgabe übermitteln. Der Finanzkontrolleur hat nach Erhalt dieser Anforderung unverzüglich dem Rat zu berichten, der sich sobald wie möglich mit der Angelegenheit befaßt.

Der Finanzkontrolleur übermittelt dem Rat alle drei Monate einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes; der Rat leitet diesen an die Versammlung weiter. Dieser Bericht hat alle zweckdienlichen Angaben über die Finanzgebarung des Kommissariates zu enthalten.

Der Finanzkontrolleur nimmt zu den Entwürfen des Haushaltsplanes Stellung. Diese Stellungnahme wird dem Kommissariat zugeleitet. Der Rat fügt sie dem Entwurf, der der Versammlung vorgelegt wird, bei.

Artikel 93

Die Einnahmen der Gemeinschaft umfassen

- a) die von den Mitgliedstaaten gezahlten Beiträge;
- b) die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft;
- c) die Summen, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 7 und 99 erhalten kann.

Die Gemeinschaft verfügt auch über Leistungen in natura, die sie auf Grund der genannten Artikel erhält.

Artikel 94

Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Beiträge der Mitgliedstaaten vom Rat gemäß dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt.

Der Rat wird für die Festsetzung der Beiträge eine Methode ermitteln, die unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet. Die vom Rat einstimmig zu beschließende Methode wird von dem auf diese Billigung folgenden ersten Rechnungsjahr an angewandt.

Falls keine Übereinstimmung über eine solche Methode erzielt werden kann, werden die Beiträge weiterhin nach dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt.

Artikel 95

§ 1. Die nach den vorstehenden Artikeln festgesetzten Beiträge werden in nationaler Währung in Zwölfteln des Jahresbetrages am ersten Tage jedes Monats bezahlt. Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß einem Mitgliedstaat die Zahlung seines Beitrages in einer anderen als seiner nationalen Währung gestatten.

§ 2. Bei Änderung der Wechselkurse werden die noch geschuldeten Beitragssummen auf der Grundlage des neuen Kurses angeglichen. Der Staat, der der Gemeinschaft diese Ausgleichssummen schuldet, kann jedoch beantragen, daß ihre Höhe lediglich auf den Schaden begrenzt wird, den die Gemeinschaft durch die Änderung des Wechselkurses erlitten hat. Diese Beschränkung wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Die Mitgliedstaaten tragen alle zusätzlichen Ausgaben, die der Gemeinschaft aus von ihr unterzeichneten Verträgen bei Anwendung von Maßnahmen entstehen, die ein Mitgliedstaat bei einer Währungsreform zugunsten der Vertragspartner getroffen hat.

§ 3. Vermindert sich während der Ausführung des Haushaltsplanes die Kaufkraft der Währung eines Mitgliedstaates wesentlich im Verhältnis zur Kaufkraft der Währungen der anderen Mitgliedstaaten, ohne daß eine amtliche Änderung des Wechselkurses dieser Währung stattgefunden hat, so prüft der Rat auf Antrag des Kommissariates oder eines Mitgliedstaates die Ausgleichsmöglichkeiten für den Schaden, der der Gemeinschaft dadurch entstanden ist.

Artikel 96

Die Gemeinschaft bemüht sich, bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes diejenigen Zahlungen der Mitgliedstaaten untereinander oder zwischen diesen und dritten Staaten zu beschränken, die das wirtschaftliche und währungsmäßige Gleichgewicht der Mitgliedstaaten gefährden könnten.

Die Finanzordnung legt die Art und Weise fest, in der diese Zahlungen geleistet werden.

Führt die Ausführung des Haushaltsplans zu einer Gefährdung des wirtschaftlichen und währungsmäßigen Gleichgewichts eines Mitgliedstaates, so ergreift das Kommissariat auf Antrag dieses Staates und in Übereinstimmung mit den beteiligten Regierungen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Kommt eine Einigung über diese Maßnahmen nicht zustande, so befaßt sich auf Antrag des Kommissariates oder eines Mitgliedstaates der Rat mit der Frage und trifft gemäß diesem Verträge die notwendigen Anordnungen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die durch ihre Devisengesetzgebung den internationalen Zahlungen auferlegten Beschränkungen zugunsten der Gemeinschaft elastischer zu gestalten.

Artikel 97

§ 1. Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungshof nach Maßgabe der Finanzordnung.

Der Rechnungsprüfungshof überprüft auf Grund der Belege die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die zweckmäßige Verwendung der im Haushaltsplan der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel. Er kann dafür die Unterstützung der Prüfungsorgane der Mitgliedstaaten erbitten.

§ 2. Der Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des

Rechnungsjahres dem Rat vorzulegen, der ihn der Versammlung zuleitet

Auf Grund dieses Berichtes legt der Rechnungsprüfungshof dem Rat einen Vorschlag über die jedem Organ zu erteilende Entlastung hinsichtlich der Finanzgebarung des betreffenden Zeitabschnittes vor. Der Rat nimmt zu diesem Vorschlag Stellung und übermittelt ihn der Versammlung, die hierüber Beschluß faßt.

Die Entlastung gilt als erteilt, wenn die Versammlung sie nicht mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit ihrer Mitglieder verweigert.

Artikel 98

Die Regierungen der Mitgliedstaaten können von dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsprüfungshof Einsicht in die Rechnungsbelege verlangen, über die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Artikel 99

Das Kommissariat ist für alle Fragen der der Gemeinschaft in Material oder Geld gewährten Außenhilfe zuständig.

Jedes Abkommen über eine der Gemeinschaft gewährte Außenhilfe bedarf der Zustimmung des Rates; die Bestimmungen des Finanzprotokolls über die Außenhilfe bleiben unberührt.

Die Gemeinschaft kann mit einstimmiger Zustimmung des Rates dritten Staaten eine Hilfe zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele gewähren.

Die für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte bestimmte Materialhilfe, die der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten gewährt werden kann, wird vom Kommissariat verwaltet.

Der Rat kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß dem Kommissariat allgemeine Richtlinien erteilen, um sicherzustellen, daß das Vorgehen des Kommissariates auf dem Gebiet der Außenhilfe das wirtschaftliche, finanzielle, und soziale Gleichgewicht einer oder mehrerer Mitgliedstaaten nicht gefährdet.

Artikel 100

Die Bedingungen für die Besoldung des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft sowie ihre Ruhegehaltsansprüche werden in einem Protokoll zu diesem Vertrag festgelegt.

TITEL V

Wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 101

Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Programme für die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Infrastruktur) der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vor und sichert gemäß Artikel 91 ihre Ausführung.

Artikel 102

§ 1. Bei der Vorbereitung und Ausführung der Programme hat das Kommissariat

a) die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten aufs beste nutzbar zu machen

und schwere Störungen in ihrer Wirtschaft zu vermeiden;

b) den Umfang der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu berücksichtigen und die Grundsätze des Vertrages über den Zahlungstransfer zu beachten;

c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation so weit und so bald wie möglich die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

§ 2. Der Rat kann dem Kommissariat im Rahmen der oben bezeichneten Grundsätze allgemeine Richtlinien erteilen. Diese Richtlinien werden mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Artikel 103

§ 1 Die Ausgaben für die Ausführung der Programme sind in den Haushaltsplan aufzunehmen; dieser enthält als Anlage einen Voranschlag über die gebietsmäßige Verteilung der Ausführung der verschiedenen Programmpunkte. Die Genehmigung des Haushaltsplanes gilt als Genehmigung dieser Programme.

§ 2 Das Kommissariat kann Programme für einen Zeitraum von mehreren Jahren aufstellen. Es gibt dem Rat von diesen Programmen Kenntnis und holt seine grundsätzliche Genehmigung für diejenigen Programme ein, die finanzielle Verpflichtungen für mehrere Jahre enthalten. Diese Genehmigung wird mit Zweidrittel-Mehrheit erteilt.

Artikel 104

§ 1. Das Kommissariat sorgt im Benehmen mit dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten für die Ausführung der Programme

§ 2. Das Kommissariat sorgt für die Vergebung der Aufträge, die Überwachung ihrer Ausführung, die Abnahme und die Bezahlung der Bau- und sonstigen Leistungen.

Das Kommissariat unterhält zivile Dienststellen, die so dezentralisiert sind, daß es sich der Hilfsquellen jedes Mitgliedstaates unter den für die Gemeinschaft vorteilhaftesten Bedingungen bedienen kann.

§ 3. Die Vergebung der Aufträge erfolgt auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Wettbewerbes, sofern nicht militärische Geheimhaltung, technische Erfordernisse oder die Dringlichkeit gemäß der im § 4 vorgesehenen Verordnung Ausnahmen rechtfertigen. Die Verträge werden nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder ohne Ausschreibung (freihändig) mit Unternehmern abgeschlossen, die besonders leistungsfähig und in ihren Heimatländern nicht von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen sind. Ein Ausschluß auf Grund der Staatsangehörigkeit ist bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nicht zulässig.

Die Zuschläge sind unter Berücksichtigung des Artikels 102 den vorteilhaftesten Angeboten zu erteilen.

§ 4. Die Verfahrensvorschriften für die Vergebung der Aufträge, die Überwachung ihrer Ausführung, die Abnahme und die Bezahlung der Bau- sowie der sonstigen Leistungen werden im Verordnungswege geregelt. Diese Verordnungen werden vom Kommissariat dem Rat zur Zustimmung vorgelegt, der mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Sie können in gleicher Weise abgeändert werden.

§ 5. Aufträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden vor der Entscheidung des Kommissariates einem Ausschuß für Auftragsvergebung zur Begutachtung vorgelegt der sich aus Angehörigen aller Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Wenn das Kommissariat vom Gutachten des zuständigen Ausschusses für Auftragsvergebung abweicht, muß es dem Rat unter Angabe der Gründe berichten.

Die Ausführung dieses Paragraphen wird im Ordnungswege geregelt. Die Verordnung wird vom Kommissariat dem Rat zur Zustimmung vorgelegt, der hierüber mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Sie kann in gleicher Weise geändert werden.

§ 6. Bei Rechtsstreitigkeiten aus Aufträgen zwischen der Gemeinschaft und Dritten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, bestimmen sich Rechtsweg, sachliche und örtliche Zuständigkeit und anzuwendendes sachliches Recht wie folgt:

- a) bei Liegenschaften und Bauaufträgen nach dem Recht des Ortes der Liegenschaft,
- b) bei allen anderen Streitigkeiten: nach dem Recht des Wohnsitzes des Auftragnehmers.

Von diesen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen, die den Rechtsweg und die sachliche Zuständigkeit betreffen, kann durch Parteivereinbarung abgewichen werden.

Das Kommissariat soll solche Vereinbarungen nur treffen, wenn besondere Fälle vorliegen oder wenn es den Streit vor Gerichte der Gemeinschaft bringen will.

§ 7. Stellt das Kommissariat bei der Ausführung der Programme fest, daß Eingriffe der öffentlichen Hand oder Abkommen oder verabredete Praktiken der Unternehmen darauf abzielen, den normalen Wettbewerb zu verfälschen oder erheblich einzuschränken, so ruft es den Rat an; dieser beschließt einstimmig über die geeigneten Abhilfemaßnahmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Mitgliedstaat den Rat anrufen.

Artikel 104 a

Die in §§ 4 und 5 des Artikels 104 vorgesehenen Verordnungen sind dem Rat binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zum Erlaß dieser Verordnungen vergibt das Kommissariat die Aufträge nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 105

Stellt das Kommissariat fest, daß sich einem Programm ganz oder zum Teil solche Schwierigkeiten entgegenstellen, daß es nicht ausgeführt werden kann, z. B. wegen ungenügender Versorgung mit Rohstoffen, wegen Mangel an Ausrüstungen oder an verwendungsbereiten Kapazitäten oder infolge überhöhter Preise —, oder daß seine Ausführung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabschnitte erfolgen kann, so sucht es gemeinsam mit dem Rat die geeigneten Mittel zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten.

Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Kommissariat einstimmig über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Kommt eine einstimmige Entscheidung des Rates über diese Maßnahmen nicht zustande, so richtet das Kommissariat nach Beratung mit den beteiligten Regierungen an diese Empfehlungen, um die Vergebung und Durchführung der Aufträge fristgemäß zu nicht überhöhten Preisen herbeizuführen; es berücksichtigt

dabei die Notwendigkeit, die sich ergebenden Belastungen auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten so gerecht wie möglich zu verteilen. Der Rat kann dem Kommissariat mit Zweidrittel-Mehrheit allgemeine Richtlinien über die Erteilung solcher Empfehlungen geben.

Ein Mitgliedstaat, dem eine solche Empfehlung zugeht, kann binnen zehn Tagen den Rat damit befassen; dieser entscheidet.

Artikel 106

Das Kommissariat bereitet ein gemeinsames Programm für die wissenschaftliche und technische Forschung auf militärischem Gebiet sowie für die Art und Weise seiner Ausführung vor. Dieses Programm unterliegt der Genehmigung des Rates nach Maßgabe der Vorschriften über die gemeinsamen Programme für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten der Europäischen Verteidigungstreitkräfte.

Das Kommissariat sorgt für die Ausführung des gemeinsamen Forschungsprogrammes.

Artikel 107

§ 1. Die Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial aus und nach dritten Ländern, die Maßnahmen, die sich unmittelbar auf Einrichtungen zur Erzeugung von Rüstungsmaterial beziehen, die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials sind verboten, soweit nicht nach § 3 dieses Artikels eine Genehmigung erteilt wird.

Bei der Anwendung dieses Artikels sind die völkerrechtlichen Bestimmungen über das Verbot bestimmter Kriegsmittel zu beachten.

§ 2. Die Gruppen von Rüstungsmaterial, die unter das Verbot des § 1 fallen, sind in der beigefügten Anlage I bezeichnet.

Diese Anlage kann auf Initiative des Kommissariats oder eines Mitgliedes des Rates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geändert werden.

§ 3. Das Kommissariat erläßt im Verordnungswege die Verfahrensvorschriften über die Anwendung dieses Artikels und über die Ausstellung der Genehmigungen für Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, für Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Einrichtungen zur Erzeugung von Rüstungsmaterial beziehen, sowie für die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiete des Rüstungsmaterials.

§ 4. Für die Ausstellung von Genehmigungen durch das Kommissariat gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Kommissariat darf für strategisch gefährdete Gebiete keine Genehmigung hinsichtlich der in der anliegenden Anlage II erwähnten Waffengruppen erteilen, falls der Rat dies nicht einstimmig beschließt.
- b) Das Kommissariat erteilt Genehmigungen für die Errichtung von neuen Pulverfabriken für militärische Zwecke nur innerhalb eines durch Abkommen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegten Gebietes. Es erteilt diese Genehmigungen unter der Bedingung, daß ein Aufsichtsbeamter ernannt wird, der die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch das betreffende Unternehmen laufend überwacht.

Dasselbe Verfahren soll auf ferngelenkte Geschosse mit kurzer Reichweite für Luftabwehr angewendet werden, wie sie in der Ziffer IV (d) der Anlage II definiert sind.

- c) Das Kommissariat erteilt Ausfuhrgenehmigungen, wenn diese nach seinem Dafürhalten mit dem Bedarf,

der inneren Sicherheit und etwaigen zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbar sind.

d) Das Kommissariat erteilt Genehmigungen für die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiete des Rüstungsmaterials, es sei denn, daß nach seinem Dafürhalten diese Herstellungs- und Forschungsarbeiten die innere Sicherheit der Gemeinschaft gefährden, oder daß der Rat gemäß Artikel 39 § 2 andere Richtlinien gibt.

e) Das Kommissariat erteilt allgemeine Genehmigungen für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial zur Ausrüstung derjenigen Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die nicht Teile der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind und für die Streitkräfte der verbündeten Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten die Verteidigungspflicht übernommen haben. Es sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt.

f) Das Kommissariat erteilt allgemeine Genehmigungen hinsichtlich der Erzeugnisse, die in Anlage I aufgeführt und für zivile Zwecke bestimmt sind. Es sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt.

§ 5. Die in vorstehendem § 3 vorgesehenen Verordnungen werden vom Kommissariat mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates erlassen. Sie können auf Initiative des Kommissariates oder eines Mitgliedes des Rates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geändert werden.

§ 6. Auf Antrag des Kommissariates kann der Gerichtshof nach Maßgabe der in Art. 67 vorgesehenen Gerichtsordnung gegen Personen oder Unternehmen, die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandeln, wie folgt erkennen:

— soweit es sich um Erzeugung, Ein- oder Ausfuhr von Rüstungsmaterial handelt: auf Geldbußen und Zwangsgelder bis zum Höchstbetrag des fünfzigfachen Wertes des Erzeugnisses; dieser Höchstbetrag kann in besonders schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen entweder verdoppelt oder bis auf den Gegenwert von 1 Million Rechnungseinheiten in nationaler Währung erhöht werden;

— soweit es sich um angewandte Forschung, die Herstellung von Mustern und um Maßnahmen handelt, die unmittelbar auf die Erzeugung von Rüstungsmaterial abzielen: auf Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag, der in nationaler Währung dem Gegenwert von 100 000 Rechnungseinheiten entspricht; dieser Betrag kann in besonders schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen auf den Gegenwert von 1 Million Rechnungseinheiten in nationaler Währung erhöht werden.

ANLAGE I

Zu Artikel 107

1. Kriegswaffen.

- a) Handfeuerwaffen mit Ausnahme von Jagdwaffen und Waffen mit einem Kaliber unter 7 mm
- b) Maschinengewehre
- c) Panzerabwehrwaffen
- d) Geschütze und Granatwerfer
- e) Flugabwehrwaffen
- f) Nebel-, Kampfstoff- und Flammenwerfer

2. Munition und Zünder aller Art für militärischen Gebrauch.

- a) Munition für Kriegswaffen, wie sie in Ziff. 1 oben bestimmt sind, sowie Granaten
- b) Geschosse mit Eigenantrieb
- c) Torpedos aller Art
- d) Minen aller Art
- e) Bomben aller Art

3. Pulver, Sprengstoffe einschließlich solcher Stoffe, die im wesentlichen brauchbar sind für den Antrieb von Raketen, für militärischen Gebrauch.

Hiervon sind ausgenommen die Erzeugnisse für hauptsächlich zivilen Gebrauch und besonders:

Pyrotechnische Sätze Sprengstoffe für Zündungen:

Knallquecksilber

Bleiazid

Bleitritroresorzinat (Styphnat)

Tetrazen

Chloratsprengstoffe

Nitratsprengstoffe auf Basis Dinitrotoluol oder Dinitronaphthalin

Nitrozellulose

Schwarzpulver

Wasserstoffsperoxyd von einer Konzentration unter 60 %

Salpetersäure von einer Konzentration unter 99 %

Hydrazinhydrat von einer Konzentration unter 30 %

4. Panzermaterial.

- a) Panzerkampfwagen
- b) Gepanzerte Fahrzeuge
- c) Panzerzüge

5. Kriegsschiffe aller Typen.

6. Militärflugzeuge aller Typen.

7. Atomwaffen. gemäß den Definitionen der Anlage II unten

8. Biologische Waffen.⁽¹⁾ gemäß den Definitionen der Anlage II unten

9. Chemische Waffen.⁽¹⁾ gemäß den Definitionen der Anlage II unten

10. Einzelteile, die ausschließlich für die Herstellung eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 unten genannten Gegenstandes verwendet werden können.⁽²⁾

11. Maschinen, die ausschließlich für die Fabrikation eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 unten genannten Gegenstandes verwendet werden können.⁽²⁾

ANLAGE II

Zu Artikel 107

Diese Anlage umfaßt die nachstehend in I — VI definierten Waffen und die eigens für ihre Produktion entworfenen Einrichtungen. Die Bestimmungen der Artikel II — VI dieser Anlage schließen jedoch alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen aus, die für zivile Zwecke

verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Die Atomwaffe

(a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder entworfen ist, sie zu enthalten oder zu verwenden und welche — durch Explosion oder andere unregelte Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive Isotope — Massenzerstörungen, Massenschaden oder Massenvergiftung hervorrufen kann.

(b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jedes Aggregat oder Material, welches eigens für eine unter (a) aufgeführte Waffe entworfen oder in erster Linie in ihr verwendbar ist.

(c) Als eigens für Atomwaffen entworfen oder in erster Linie dafür verwendbares Material gilt jede 500g überschreitende Menge von Kernbrennstoff, die im Laufe eines Jahres hergestellt wird.

(d) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, U 233, U 235 (einschließlich U 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2,1 Gewichtsprozent U 235 angereichert wurde) sowie jedes andere Material, welches geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion des Materials freizumachen. Die vorstehenden Materialien werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie vorliegen.

II. Die chemische Waffe

(a) Als chemische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welches eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke die erstickenden, toxischen, reizerregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz auszunutzen.

(b) Mit der unter (c) gemachten Einschränkung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.

(c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte sowie solche Mengen der chemischen Substanzen, die unter (a) und (b) aufgeführt und für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

III. Die biologische Waffe

(a) Als biologische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welche(s) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder ihre toxischen Produkte zu verwenden.

(b) Mit der in (c) gemachten Einschränkung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie der Art und Menge nach für die Verwendung in den unter (a) aufgeführten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

(c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte und solche Mengen von Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen

(a) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als weittragende Geschosse und gelenkte Geschosse, Geschosse, die so beschaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungsrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann. Hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen. Die Verbrennung wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.

(b) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als Influenzminen solche Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch allein von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann. Hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abwandlungen eingeschlossen.

(c) In diese Definition sind eingeschlossen Teile, Vorrichtungen oder Aggregate, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter (a) und (b) aufgeführten Waffen entworfen sind.

(d) Von dieser Definition sind ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, die folgende Merkmale nicht überschreiten:

— Länge	2 m
— Durchmesser	30 cm
— Geschwindigkeit	660 m/sec.
— Reichweite	32 km
— Gewicht des Sprengkopfs einschließlich Füllung	22,5kg,

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

- (a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung.
- (b) Unterseeboote.
- (c) Alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampf-, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI Militärflugzeuge

Dieser Ausdruck umfaßt die Militärflugzeuge und deren Teile, wie nachfolgend aufgeführt:

- (a) Flugzeugzellen: Rumpfmittelstücke, Flügelprofilspanten, Längsholme.
- (b) Strahltriebwerke: Zentrifugallader, Turbinenscheiben, Brenndüsen, Hauptwellen für Axialverdichter.
- (c) Kolbenmotoren: Zylinderblöcke, Laderlaufräder.

Artikel 107a

Die in § 3 des Artikels 107 vorgesehenen Verordnungen sind dem Rat binnen drei Monaten nach

Inkrafttreten des Vertrages vorzulegen. In der Zwischenzeit erteilt das Kommissariat die einschlägigen Genehmigungen.

Artikel 108

§ 1. Unbeschadet des Artikels 114 kann das Kommissariat hinsichtlich des in den Anlagen zu Artikel 107 aufgezählten Kriegsmaterials unmittelbar von den betroffenen Unternehmen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen; es muß dabei die in Frage kommenden Regierungen unterrichten.

Es kann durch seine Beamten die notwendigen Überprüfungen vornehmen lassen.

§ 2. Der Gerichtshof kann auf Antrag des Kommissariates nach Maßgabe der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung gegen Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aus Entscheidungen im Rahmen dieses Artikels nicht nachkommen oder die wissentlich falsche Auskünfte geben, auf Geldbußen bis zu höchstens 1% des Jahresumsatzes und auf Zwangsgelder bis zu höchstens 5% des täglichen durchschnittlichen Umsatzes für jeden Verspätungstag erkennen.

Artikel 109

Zur Unterstützung des Kommissariates bei den in Artikel 101 und 102 bezeichneten Aufgaben wird bei dem Kommissariat ein Beratender Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus mindestens 20 und höchstens 34 Mitgliedern; er umfaßt insbesondere Vertreter der Erzeuger und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Erzeuger einerseits und der Arbeitnehmer andererseits sind an Zahl gleich.

Der Ausschuß umfaßt Staatsangehörige jedes Mitgliedstaates.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit persönlich und auf zwei Jahre ernannt. Sie sind an keinerlei Auftrag oder Weisung gebunden.

Der Beratende Ausschuß bestimmt aus seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und sein Büro für die Dauer eines Jahres. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses zu gewährenden Vergütungen werden vom Rat auf Vorschlag des Kommissariates festgesetzt.

Artikel 110

Der Beratende Ausschuß wird vom Kommissariat zu Fragen wirtschaftlicher und sozialer Art gehört, die sich aus der Vorbereitung oder aus der Durchführung der gemeinsamen Programme für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten ergeben. Das Kommissariat stellt dem Beratenden Ausschuß die für seine Beratungen dienlichen Auskünfte zur Verfügung.

Der Beratende Ausschuß wird durch seinen Präsidenten auf Antrag des Kommissariates einberufen.

Die Beratungsniederschriften des Beratenden Ausschusses werden dem Kommissariat und dem Rat gleichzeitig mit den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses übersandt.

Artikel 111

Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten Pläne für die wirtschaftliche Mobilmachung der Mitgliedstaaten vor.

TITEL VI**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 112**

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Ausführung der Verpflichtungen aus den Entscheidungen und Empfehlungen der Organe der Gemeinschaft zu sichern und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jede Maßnahme zu unterlassen, die mit den Vorschriften dieses Vertrages unvereinbar ist.

Artikel 113

Alle Organe and alle Dienststellen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten arbeiten in Fragen gemeinsamen Interesses eng miteinander zusammen.

Sie leisten sich gegenseitige Amts- und Rechtshilfe; das nähere wird durch spätere Abkommen bestimmt.

Artikel 114

§ 1. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem Kommissariat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Das Kommissariat kann die Regierungen ersuchen, die notwendigen Nachprüfungen vornehmen zu lassen. Auf einen mit Begründung versehenen Antrag des Kommissariates können seine Beamten an den Nachprüfungsarbeiten teilnehmen.

Der Rat kann für die Anwendung des vorstehenden Absatzes mit Zweidrittel-Mehrheit allgemeine Richtlinien erteilen.

Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß von ihm verlangte Auskünfte zu Erfüllung der Aufgabe des Kommissariates nicht notwendig sind, kann er binnen zehn Tagen den Gerichtshof anrufen. Dieser entscheidet beschleunigt. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 2. Die Organe der Gemeinschaft, ihre Mitglieder und die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Dienstgeheimnis oder das militärische Geheimnis fallen, nicht bekanntzugeben.

Wer durch die Verletzung dieser Geheimhaltungsvorschriften Schaden erlitten hat, kann bei dem Gerichtshof auf Schadenersatz klagen.

Artikel 115

Im Rahmen der Zuständigkeit des Kommissariates besitzen die von ihm mit der Durchführung von Kontrollaufgaben beauftragten Beamten auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten im vollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfange gegenüber Einzelpersonen, privaten oder öffentlichen Unternehmungen die Rechte und Befugnisse, die nach der Gesetzgebung dieser Staaten den Beamten von Verwaltungen mit entsprechender Zuständigkeit zustehen. Kontrollaufgabe und Stellung der mit ihrer Durchführung beauftragten Personen sind dem beteiligten Staat ordnungsgemäß bekanntzugeben.

Beamte dieses Staates können auf seinen Antrag oder auf Antrag des Kommissariates an der Durchführung

der Kontrollaufgaben teilnehmen.

Artikel 116

Die Gemeinschaft genießt nach den Bestimmungen eines Zusatzabkommens in den Gebieten der Mitgliedstaaten die Immunitäten und Vorrechte, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Artikel 117

Ist das Kommissariat der Auffassung, daß ein Mitgliedstaat einer ihm nach diesem Verträge obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so setzt es diesen Staat hiervon in Kenntnis und fordert ihn zur Stellungnahme auf; diese ist binnen eines Monats abzugeben.

Besteht nach Ablauf eines weiteren Monats noch eine Meinungsverschiedenheit, so kann das Kommissariat oder der betreffende Staat den Gerichtshof anrufen. Dieser entscheidet beschleunigt.

Die Entscheidung des Gerichtshofes wird dem Rat zugestellt.

Artikel 118

Der Sitz der Organe der Gemeinschaft wird durch gemeinsames Übereinkommen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 119

Die Sprachenregelung für die Organe der Gemeinschaft erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Rates, soweit dies nicht schon in Titel V des Militärprotokolls geschehen ist.

Artikel 120

§ 1. Dieser Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten Anwendung.

§ 2. Durch Entscheidung des Kommissariates können mit einstimmiger Zustimmung des Rates

- a) Verbände der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation in andere Gebiete als die in § 1 bezeichneten verlegt werden, soweit sie innerhalb des in Artikel 6 des Nordatlantikpaktes bezeichneten Bereiches liegen;
- b) Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in anderen Gebieten als den in § 1 bezeichneten errichtet werden, soweit diese Gebiete in dem in Abs. a) genannten Bereich oder in Afrika nördlich des Wendekreises des Krebses liegen.

§ 3. Durch einstimmige Entscheidung des Rates, die, soweit nach den Verfassungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich, nach Genehmigung der Parlamente ergeht, können:

— Verbände der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in andere als die in § 1 und § 2 Buchstabe a bezeichneten Gebieten verlegt werden.

— Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in anderen als den in § 1 und § 2 Buchstabe b bezeichneten Gebieten errichtet werden.

Diese Entscheidung ergeht nach Beratung mit dem Nordatlantik-Rat und mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation.

§ 4. Ein Mitgliedstaat darf für das Kontingent, das er den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur

Verfügung stellt, in den in § 1 dieses Artikels nicht genannten Gebieten, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen oder für die er die zwischenstaatliche Verantwortung trägt, personelle Ergänzungen vornehmen.

Artikel 121

Die Mitgliedstaaten machen sich verbindlich, keine zwischenstaatliche Verpflichtung einzugehen, die zu diesem Vertrag in Widerspruch steht.

Artikel 122

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sich nicht auf Abkommen oder Erklärungen untereinander zu berufen, um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages anders zu regeln, als in diesem Verträge vorgesehen ist.

Artikel 123

§ 1. Bei schwerem und dringendem Notstand werden die Befugnisse, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen, bis auf weiteres vom Rat übernommen oder von ihm auf Organe der Gemeinschaft oder andere geeignete Stellen übertragen; die Befugnisse sind durch die allgemeine Aufgabe der Gemeinschaft begrenzt und haben der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu dienen; die Entscheidung des Rates erfolgt einstimmig.

Der schwere und dringende Notstand ergibt sich entweder aus Lagen, wie sie in Artikel 2 § 3, im Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich vom heutigen Tage, im Zusatzprotokoll über Beistandsverpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes vorgesehen sind, oder er wird durch einstimmige Erklärung des Rates festgestellt.

§ 2. Der Zeitpunkt, in dem der Notstand endet, wird vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit festgestellt; von diesem Zeitpunkt ab sind die auf Grund des vorstehenden Paragraphen getroffenen Maßnahmen nicht mehr anwendbar.

Darüber, wie weit die bereits eingetretenen Wirkungen dieser Maßnahmen fortbestehen, entscheiden die Organe der Gemeinschaft in ihrer gewöhnlichen Zuständigkeit nach Vorschrift dieses Vertrages.

§ 3. Der Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 124

Soweit in diesem Vertrag eine Entscheidung oder Empfehlung des Kommissariates nicht vorgesehen ist, aber erforderlich erscheint, um die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe zu sichern, kann diese Entscheidung oder Empfehlung mit einstimmiger Zustimmung des Rates ergehen.

Stellt das Kommissariat keinen Antrag, so kann jeder Mitgliedstaat sich an den Rat wenden; dieser kann durch einstimmigen Beschluß das Kommissariat anweisen, die Entscheidung zu erlassen oder die Empfehlung auszusprechen. Kommt das Kommissariat den Beschlüssen des Rates in der von diesem gesetzten Frist nicht nach, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit diese Maßnahmen selbst treffen.

Artikel 125

Ergibt die Erfahrung unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Art und Weise der Vertragsanwendung, die

eine Anpassung der Vorschriften über die Ausübung der Befugnisse des Kommissariates erfordern, so können diese Vorschriften durch einstimmige Entscheidung des Rates in geeigneter Weise geändert werden; die Änderungen dürfen jedoch weder die Vorschriften des Artikels 2 noch das Verhältnis zwischen den dem Kommissariat und den, den anderen Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnissen beeinträchtigen.

Artikel 126

Die Regierung jedes Mitgliedstaates und das Kommissariat können Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Der Vorschlag wird dem Rat unterbreitet. Spricht sich dieser mit Zweidrittel-Mehrheit für die Abhaltung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aus, so wird die Konferenz sofort durch den Präsidenten des Rates einberufen, damit sie die Änderung der Vertragsbestimmungen durch ein Übereinkommen festlegt.

Diese Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten nach deren Verfassungsvorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel 127

In den Vorschriften dieses Vertrages sind unter dem Ausdruck „dieser Vertrag“ die Vorschriften des Vertrages und die der nachstehenden Zusatzprotokolle zu verstehen:

1. Militärprotokoll
2. Justizprotokoll
3. Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze
4. Finanzprotokoll
5. Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche.
6. Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg
7. Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Organisation des Nordatlantikpaktes
8. Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes.

Artikel 128

Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an.

Erlischt der Nordatlantikpakt vor der Errichtung eines europäischen Bundesstaates oder Staatenbundes oder tritt in der Zusammensetzung der Nordatlantikpaktorganisation eine wesentliche Änderung ein, so beraten die Hohen Vertragschließenden Teile gemeinsam über die so entstandene neue Lage.

Artikel 129

Jeder europäische Staat kann den Beitritt zu diesem Vertrag beantragen. Der Rat faßt hierüber nach Stellungnahme des Kommissariates einstimmig Beschluß und setzt ebenfalls einstimmig die Bedingungen für den Beitritt fest. Der Beitritt wird mit dem Tage des Eingangs der Beitrittsurkunde bei der Regierung wirksam, bei welcher der Vertrag hinterlegt ist.

Artikel 130

Dieser Vertrag ist in einem einzigen Stück abgefaßt; er wird in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übersendet den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat den maßgebenden Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstücks fest. Bei Abweichungen gilt der Wortlaut des Urstücks.

Artikel 131

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; seine Vorschriften sind gemäß den Verfassungsbestimmungen jedes Mitgliedstaates auszuführen. Die Ratifikationsurkunden sind in den Archiven der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen; diese teilt die Hinterlegung den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 132

Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Unterzeichnerstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.

Sind nicht alle Ratifikationsurkunden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages hinterlegt worden, so verständigen sich die Regierungen der Staaten, die die Hinterlegung vorgenommen haben, über die zu treffenden Maßnahmen.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu PARIS am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Militär-Protokoll

Die HOHEN VERTRAGSCHLIESSENDEN TEILE, in dem Wunsche, die Anwendung von Artikel 9 und 15 sowie des dritten Titels des Vertrages zu sichern,

sind wie folgt übereingekommen:

ERSTER TITEL

Die Grundeinheiten

Erster Artikel

Landstreitkräfte

§ 1. Die national geschlossene Grundeinheit ist der „Kampfverband“, in dem die verschiedenen Waffen der Landstreitkräfte organisch zusammenwirken.

§ 2. Drei Hauptarten von Kampfverbänden werden nachstehend festgelegt:

- der Infanterie-Kampfverband
- der Panzer-Kampfverband
- der Panzerbegleit-Kampfverband.

Die allgemeine Gliederung und die Stärken dieser Kampfverbände sind in den nachfolgenden Tabellen 1 (A), 1 (B) und 1 (C) enthalten.

§ 3. Die bereits bestehenden Gebirgskampfverbände und Gebirgsbrigaden behalten ihre gegenwärtige Form bei. Andere Arten von national geschlossenen Kampfverbänden, deren Schaffung sich aus operativen Notwendigkeiten ergeben könnte, werden durch Entscheidung des Kommissariates bestimmt.

Überschreiten die Stärken dieser Kampfverbände die Stärken der oben aufgeführten Kampfverbände, so sind sie dem Rat zur einstimmigen Genehmigung vorzulegen.

TABELLE I (A)

Allgemeine Gliederung und Stärken des Infanterie-Kampfverbandes

Führungsorgane:

Ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie.

Kampftruppen:

eine Aufklärungskompanie
 drei Infanterieregimenter mit je drei Bataillonen;
 ein Panzerbataillon ⁽³⁾
 ein motorisierter Artillerie-Verband mit fünf Abteilungen ⁽³⁾:

drei Abteilungen leichte Haubitzen
 eine Abteilung mittlere Haubitzen
 eine Abteilung Flakartillerie
 ein motorisiertes Pionierbataillon
 eine Fernmeldekompanie

Versorgungstruppen:

eine Materialkompanie
 eine Intendanturkompanie
 ein Sanitätsbataillon
 Militärpolizei
 Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)

Stärken des Infanterie-Kampf Verbandes:

Maximal-Friedensstärke	13 000 ⁽⁴⁾
Kriegsstärke	15600

TABELLE I (B)

Allgemeine Gliederung und Stärken des Panzer-Kampfverbandes

Führungsorgane:

Ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie
drei Kampfgruppenstäbe

Kampftruppen:

ein Aufklärungsbataillon ⁽⁵⁾
vier Panzerbataillone ⁽⁵⁾
vier Infanteriebataillone, die ein Ganzes bilden (wenn möglich auf geländegängigen Schützenpanzerwagen,
sonst mindestens zwei Bataillone auf SPW und zwei Bataillone auf geländegängigen Lkws)

ein Artillerie-Verband (auf Selbstfahrlafetten) mit fünf Abteilungen(5):

drei Abteilungen leichte Haubitzen
eine Abteilung mittlere Haubitzen
eine Abteilung Flakartillerie
ein Pionierbataillon auf Schützenpanzerwagen
eine (verstärkte) Fernmeldekompanie

Versorgungstruppen:

ein Materialbataillon
ein Intendanturbataillon
ein Sanitätsbataillon
Verstärkte Militärpolizei
Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)

Stärken des Panzer-Kampfverbandes

Maximal-Friedensstärke	12 700 ⁽⁶⁾
Kriegsstärke	14 600

TABELLE I (C)**Allgemeine Gliederung und Stärke des mechanisierten Kampfverbandes***Führungsorgane:*

ein Kampfverbandsstab und eine Stabskompanie
drei Kampfgruppenstäbe

Kampftruppen:

ein Aufklärungsbataillon⁽⁵⁾
drei Panzerbataillone⁽⁵⁾
sechs Infanteriebataillone, die ein Ganzes bilden (geländegängig)
ein motorisierter Artillerie-Verband mit fünf Abteilungen (gleicher Typ wie die Artillerie des Infanterie-
Kampfverbandes)⁽⁵⁾
ein motorisiertes Pionierbataillon
eine (verstärkte) Fernmeldekompanie

Versorgungstruppen:

ein Materialbataillon
eine Intendanturkompanie
ein Sanitätsbataillon

(verstärkte) Militärpolizei
Feldersatzkompanie (Rahmeneinheit)

Stärken des mechanisierten Kampfverbandes:

Maximal-Friedensstärke 12 700⁽⁶⁾

Kriegsstärke 14 700⁽⁶⁾

Artikel 2

Luftstreitkräfte

§ 1. Die europäischen Luftstreitkräfte sind nach Grundeinheiten einheitlichen Typs gegliedert. Nur die Stärkezahlen und die Ausstattung ändern sich nach der Art des Verbandes.

Die Grundeinheit soll so beweglich wie möglich sein.

§ 2. Jede Grundeinheit wird von einem Kommandeur geführt, dem ein Stab zur Verfügung steht. Sie ist gegliedert in:

- einen fliegenden Verband, der sich im allgemeinen aus drei gleichartigen Staffeln zusammensetzt und der den kämpfenden Teil der Grundeinheit bildet,
- eine technische Gruppe, die sich aus einer technischen Einheit und einer Versorgungseinheit zusammensetzt, und der die Wartung, Instandsetzung (2. Stufe) und Versorgung des fliegenden Verbandes obliegt,
- eine Fliegerhorstgruppe, die die Aufgabe hat, die ständige Betreuung der Grundeinheit auf einem Flugplatz sicherzustellen.

§ 3. Die Stärken und Ausstattungen sind in der beigefügten Tabelle Taktische Luftstreitkräfte enthalten.

TABELLE TAKTISCHE LUFTSTREITKRÄFTE Stärken und Flugzeug-Ausstattungen der Grundeinheiten

1. Die Durchschnittsstärke der Grundeinheit ist folgende:

Maximal-Friedensstärke	1 300 Mann ⁽⁷⁾
Kriegsstärke	2 000 Mann

2. Die Flugzeugausstattungen der Grundeinheiten sind folgende:

Takt. Jagdbomber	75 Flugzeuge (25 je Staffel)
Verteidigungsjäger	75 Flugzeuge (25 je Staffel)
Allwetterjäger	36 Flugzeuge (12 je Staffel)
takt. Aufklärungsflugzeuge	54 Flugzeuge (18 je Staffel)
Leichte Bomber	48 Flugzeuge (16 je Staffel)
Transportflugzeuge	48 Flugzeuge (16 je Staffel)

Artikel 3

Seestreitkräfte

Die Seestreitkräfte werden in Gruppen gleicher nationaler Herkunft, die jeweils für ein Operationsgebiet und

die gleiche taktische Aufgabe bestimmt sind, zusammengefaßt und in nachgeordnete Verbände (Gruppen, Flottillen, Halbflottillen...) gegliedert.

Artikel 4

Die Grundzüge der Organisation und der verschiedenen Arten von Grundeinheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte können nur nach Maßgabe des Artikels 44 des Vertrages geändert werden.

Die Bestimmungen dieses Titels greifen in keiner Weise den Einzelheiten der zukünftigen Organisation vor. Notwendige Änderungen können bei Erlass der Durchführungsvorschriften durch Entscheidung des Kommissariates vorgenommen werden.

ZWEITER TITEL

Allgemeine Organisation und Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 5

Die Organisation der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte umfaßt:

- Zentralorgane,
- militärische Territorialkommandos,
- Truppenführungsstäbe.

Artikel 6

Die Zentralorgane des Kommissariates werden mit Inkrafttreten des Vertrages aufgestellt. Sie führen die Aufstellungsmaßnahmen fortschreitend in einer Weise durch, die weder für die der Gemeinschaft zugeteilten Streitkräfte noch für die weiterhin in nationaler Verantwortlichkeit bleibenden eine Schwächung der Kampfkraft mit sich bringt.

Zu diesem Zweck stellt der Zentrale Generalstab mit Inkrafttreten des Vertrages in jedem Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten ab, der gemäß den Weisungen und unter Kontrolle des Kommissariates die Aufstellung des von diesem Staat gestellten Kontingentes zu leiten hat. Dieser Bevollmächtigte besitzt die Staatsangehörigkeit des betreffenden Mitgliedstaates und verfügt über eine vom Zentralen Generalstab abgestellte Abteilung, die entsprechend den Erfordernissen der Führung, Ausbildung und Verbindung gemischt (integriert) ist.

Artikel 7

§ 1. Der Bevollmächtigte gemäß Artikel 6 Absatz 2 baut eine europäische militärische Territorialorganisation auf; besteht noch kein militärisches Territorialsystem, so wird es neu geschaffen, bereits bestehende werden angeglichen.

Diese Organisation ist auf europäischen territorialen Militärbereichen aufgebaut, deren Grenzen vom Kommissariate nach einstimmiger Zustimmung des Rates festgesetzt oder geändert werden.

Der Bevollmächtigte des Zentralen Generalstabes bedient sich für die Aufstellung der Kontingente, für die er verantwortlich ist, der Führungsstäbe dieser Bereiche, wie auch der Mittel der vom Zentralen Generalstab abgestellten Abteilung.

§ 2. Die so aufgestellte europäische militärische Territorialorganisation sorgt für den Bedarf der

europäischen und nationalen Streitkräfte, während sie zugleich an der Aufstellung der Streitkräfte mitwirkt. Gegebenenfalls greift sie auch zugunsten der Streitkräfte der Atlantikpakt-Organisation ein. Schließlich arbeitet sie mit den Dienststellen zusammen, deren Zuständigkeitsbereich national verbleibt.

Diese Organisation ist entsprechend der Art der Truppen, die sie zu unterhalten hat, gemischt (integriert).

Dem Statut nach europäisch, hat sie ein zweifaches Unterstellungsverhältnis, einmal unter das Kommissariat, zum anderen unter die zuständigen Stellen der Regierung. Diesen letzteren ist der Bevollmächtigte des Europäischen Zentralen Generalstabes für die Durchführung der Weisungen verantwortlich, die sie im Bereiche ihrer Zuständigkeit erteilen.

Die Polizeistreitkräfte können sich der Dienststellen der europäischen militärischen Territorialorganisation bedienen.

Artikel 8

Mit Inkrafttreten des Vertrages haben die Mitgliedstaaten die zur Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen erforderlichen Dienststellen und Einrichtungen zu schaffen, soweit sie nicht bereits über solche verfügen.

Der für die in jedem Lande national verbleibenden Aufgaben verantwortliche oder mit den europäischen Verteidigungsangelegenheiten beauftragte Minister bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Bevollmächtigten des europäischen Zentralen Generalstabes und der europäischen Territorialkommandos.

Artikel 9

§ 1. Die europäischen Truppenführungsstäbe, d.h. die gemischten (integrierten) Führungsstäbe, werden aufgestellt

— entweder mit Inkrafttreten des Vertrages, zur Führung der bereits bestehenden Verbände und zur Vorbereitung der Vermischung (Integrierung) anderer Verbände;

— oder kurzfristig in der Form, daß sie bereits während ihrer eigenen Aufstellung eine Kontrolltätigkeit über die in Aufstellung befindlichen Verbände ausüben können, die ihnen später unterstellt werden.

§ 2. Die Unterstellung der Verbände unter diese Truppenführungsstäbe erfolgt, nachdem diese Führungsstäbe aufgestellt und zur Ausübung ihrer Befugnisse in der Lage sind, und wenn die einzelnen Einheiten einen Ausbildungsstand erreicht haben, der ihre Zusammenfassung zu großen Verbänden erlaubt.

Das Kommissariat entscheidet in jedem Falle über die Unterstellung.

Artikel 10

Das Ende der Aufstellungszeit der Streitkräfte und damit der Aufgabe des Bevollmächtigten und der vom Zentralen Generalstab abgestellten Abteilung wird durch Entscheidung des Kommissariates bestimmt. Dieser Zeitpunkt darf die Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates überschreiten.

Mit Ausnahme der Abgrenzung der Bereiche wird die endgültige Organisation des Territorialkommandos der Gemeinschaft vor Ablauf des vorstehend genannten Zeitraumes durch Entscheidung des Kommissariates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates festgelegt.

DRITTER TITEL

Personalwesen

Artikel 11

Das Kommissariat wird im Rahmen der nachstehenden allgemeinen Grundsätze die Vorschriften für die Personalstatuten und die Bestimmungen ausarbeiten, die sich auf die personelle Ergänzung und den Umfang der Stämme der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte beziehen.

Bis zu ihrem Inkrafttreten gelten für das Personalwesen die Gesetze und Vorschriften der Mitgliedstaaten.

ERSTES KAPITEL

Personelle Ergänzung

Artikel 12

Allgemeines

§ 1. Jeder männliche Staatsbürger der Mitgliedstaaten muß den Wehrdienst persönlich ableisten, außer bei körperlicher oder geistiger Untauglichkeit oder bei Wehrunwürdigkeit. Weitere Ausnahmen ergeben sich aus Sonderbestimmungen in der Verfassung oder in den Gesetzen der Mitgliedstaaten.

§ 2. Der Rat trifft einstimmig die Entscheidungen über die Dauer der aktiven Dienstzeit.

In allen Mitgliedstaaten wird die Dauer der aktiven Dienstzeit auf mindestens 18 Monate festgesetzt. Diese Mindestdauer kann durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden.

Der Wehrdienst der Reserve wird unter den gleichen Bedingungen wie der aktive Dienst geregelt.

§ 3. Die Maßnahmen zur Aufstellung und laufenden Ergänzung des Personalbestandes der Streitkräfte umfassen

- Erfassung und Musterung der Wehrpflichtigen;
- Einberufung und Einstellung der Wehrpflichtigen,
- Verpflichtung und Wiederverpflichtung des längerdienenden Personales;
- Personalverwaltung der Reservisten.

Die drei letztgenannten Maßnahmen werden teils von den Mitgliedstaaten, teils vom Kommissariate durchgeführt.

§ 4. Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ergänzen sich

- durch vollständige oder teilweise Einberufung der Jahrgänge,
- durch freiwillige Verpflichtung (auf bestimmte Zeit oder zur vorzeitigen Ableistung der Dienstpflicht) und durch Wiederverpflichtung.

§ 5. Sollte die Zahl der für den Wehrdienst Verfügbaren den Bedarf der Streitkräfte übersteigen, so wird die erforderliche Verringerung durch Zurückstellungen erreicht, die die besonderen sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gesichtspunkte eines jeden Mitgliedstaates berücksichtigen. Die Schlagkraft der Kontingente darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Zurückgestellten bleiben den sonstigen Wehrpflichtbestimmungen für ihren Jahrgang unterworfen.

Artikel 13

Wehrersatzwesen

§ 1. Die Erfassungslisten werden von den zuständigen Verwaltungsbehörden nach vorstehenden Grundsätzen angelegt.

§ 2. Die in den Erfassungslisten aufgeführten Wehrpflichtigen haben sich einer Musterungskommission zu stellen, die ihre Wehrtauglichkeit feststellt.

§ 3. Die Einberufung der Quote der Wehrpflichtigen findet je nach Bedarf im wechselnden Umfange statt. Sie erfolgt nach dem Geburtsdatum des Wehrpflichtigen in dem Jahr, in dem er das für die Einstellung festgesetzte Alter erreicht.

Zurückstellungen können bis zu einem bestimmten Alter aus sozialen, wirtschaftlichen und beruflichen Gründen, je nach den Verhältnissen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie bei Wohnsitz im Ausland vorgenommen werden. Die Schlagkraft der Kontingente darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 14

Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere

§ 1. Die Einzelheiten für die Ergänzung der Offiziere und Unteroffiziere werden durch das Kommissariat geregelt.

Die allgemeinen Bestimmungen für die Einstellung in diese einzelnen Laufbahnen werden nachstehend aufgeführt.

§ 2. Die Offiziere im aktiven Dienst werden ergänzt

- aus Anwärtern, die die vorgeschriebene Eignung besitzen und ihre aktive Dienstzeit erfüllt haben,
- aus Unteroffizieren,
- aus Reserveoffizieren, die als Berufssoldaten übernommen werden.

§ 3. Die Offiziere der Reserve werden ergänzt

- aus Anwärtern, die den Nachweis ihrer Eignung nach Beendigung entsprechender Ausbildungslehrgänge erbracht haben;
- entweder während der aktiven Dienstzeit,
- oder während der Wehrübungen,
- aus ausgeschiedenen oder in den Ruhestand versetzten Berufsoffizieren.

§ 4. Die Unteroffiziere im aktiven Dienst werden ergänzt aus Anwärtern, die ihre Eignung nachgewiesen haben

- entweder während der Zeit ihrer ersten Verpflichtung oder Wiederverpflichtung als längerdienende Freiwillige
- oder während der Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Wehrpflichtige.

Sie können Berufsunteroffiziere werden.

§ 5. Die Unteroffiziere der Reserve werden ergänzt aus Anwärtern, die ihre Eignung nachgewiesen haben

- entweder während oder nach Ableistung ihres aktiven Wehrdienstes als Wehrpflichtige,
- oder während der Zeit ihrer ersten Verpflichtung oder Wiederverpflichtung sowie nach Beendigung dieser Zeit als längerdienende Freiwillige,
- oder während der Wehrübungen bei Soldaten, die aus dem aktiven Dienst entlassen sind.

KAPITEL II Inneres Gefüge

Artikel 15

Gemäß Artikel 79 des Vertrages wird für die gesamten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte eine einheitliche Disziplinarordnung geschaffen. Bis zur Genehmigung der einheitlichen Regelung gelten die nationalen Vorschriften. Die Ausarbeitung dieser Disziplinarordnung soll in kürzester Frist aufgenommen werden; sie soll für alle Kontingente gleichzeitig zur Anwendung kommen.

Artikel 16

§ 1. Die Haltung der Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte soll ihrer hohen Aufgabe entsprechen. Sie sollen die Gesetze und die für die Bürger geltenden Vorschriften sowie die örtlichen Sitten und Gebräuche achten.

Sie sollen alles vermeiden, was die religiösen Gefühle anderer verletzen könnte.

Es werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um freie Religionsausübung zu gewährleisten.

§ 2. Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben gegenüber der Gemeinschaft und ihren Führungsorganen die gleichen Pflichten, wie sie die Soldaten der Nationalarmeen üblicherweise ihrer eigenen Regierung und ihren eigenen Vorgesetzten gegenüber haben. Die wichtigsten dieser Pflichten sind folgende:

- Loyalität gegenüber der Gemeinschaft,
- Befolgung der Gesetze und Vorschriften der Gemeinschaft,
- Gehorsam gegenüber den europäischen militärischen Vorgesetzten, ohne Rücksicht auf deren Nationalität.

Artikel 17

§ 1. Der Eintritt in den Dienst der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird durch eine feierliche Verpflichtung auf die Europäische Gemeinschaft vollzogen, bei der die nationalen Gebräuche der einzelnen Kontingente berücksichtigt werden.

§ 2. Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte haben den Fahnen, Standarten und Wimpeln der europäischen und nationalen Verteidigungsstreitkräfte sowie dem europäischen Emblem die Ehrenbezeugungen zu erweisen.

Artikel 18

Der Untergebene

- soll seinem Vorgesetzten im Rahmen der dienstlichen Erfordernisse und der gesetzlichen Bestimmungen, der Kriegsbräuche und der militärischen Vorschriften gehorchen,
- kann nach den Vorschriften der Disziplinarordnung — vorbehaltlich der Bestimmungen des Militärgesetzbuches — gegen jede als unrechtmäßig anzusehende Maßnahme oder eine Bestrafung, die er für ungerechtfertigt hält, Beschwerde einlegen.

Artikel 19

Der Vorgesetzte soll seinen Untergebenen sowohl in der Wahrung der Disziplin als auch in der Befolgung der Vorschriften stets ein Vorbild sein.

Er soll dem Untergebenen so viel wie möglich von seiner Erfahrung und Bildung vermitteln, seine materiellen und geistigen Interessen wahrnehmen und jede Maßnahme vermeiden, die die Würde seiner

Persönlichkeit verletzen kann.

Er soll jedem die größtmögliche Selbständigkeit im Handeln belassen und nicht in die Führungsbefugnisse nachgeordneter Stellen eingreifen.

Artikel 20

Die Art der Anerkennungen und Strafen, die Beurteilung der Vergehen sowie die Festlegung der Rechte des einzelnen auf diesem Gebiete werden einheitlich geregelt.

KAPITEL III

Dienstgrad und Dienststellung

Artikel 21

Allgemeines

§ 1. Die grundlegenden Bestimmungen über Stellenbesetzung und Beförderung umfassen vor allem

- die für die Stämme festgelegten Planstellen,
- die Beförderungsvorschriften,
- die Satzungen, die die Rechte der Berufssoldaten verbürgen,
- die Grundsätze für die Personalverwaltung und -bewirtschaftung.

Die Einzelbestimmungen für ihre Anwendung werden durch das Kommissariat erlassen.

§ 2. Die Anzahl der Dienstgrade wird wie folgt festgelegt:

- vier für Mannschaften
- fünf für Unteroffiziere
- drei für Offiziere unterer Grade
- drei für Staboffiziere
- vier für Generale.

Artikel 22

Bestimmungen zur Sicherung von Dienstgrad und Dienststellung der Berufssoldaten

§ 1. Die Angehörigen der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte können nur aus triftigen Gründen Dienstgrad oder Dienststellung verlieren oder aus dem Wehrdienst entlassen werden.

§ 2. Entsprechende Bestimmungen sind in die Disziplinarordnung und das Militärstrafgesetzbuch aufzunehmen.

Diesen Bestimmungen sind folgende allgemeine Gesichtspunkte zugrunde zulegen:

- a) Der Dienstgrad kann nur durch Gerichtsurteil oder als Dienststrafmaßnahme unter bestimmten Voraussetzungen aberkannt werden.
- b) Die einstweilige Dienstenthebung als Dienststrafmaßnahme oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann nur in genau bestimmten Fällen erfolgen.
- c) Die Entlassung aus dem Wehrdienst ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - auf Antrag im Rahmen der geltenden Bestimmungen,
 - Erreichen der für den betreffenden Dienstgrad festgelegten Altersgrenze oder Ablauf der Dienstzeit,
 - körperliche Untauglichkeit, mangelnde dienstliche Eignung, schwere Verfehlung oder fortgesetzt schlechte Führung,
 - strafrechtliche Verurteilung.

d) Jede Beeinträchtigung von Dienstgrad oder Dienststellung der Offiziere und Unteroffiziere als Folge einer Dienststrafmaßnahme bedarf der Zustimmung eines Untersuchungsausschusses (Conseil d'enquête)

Artikel 23

Offiziere

§ 1. Die Beförderung wird durch die vom Kommissariat im Rahmen von Artikel 31 des Vertrages festgelegten Grundsätze geregelt.

Alle Offiziere bis zum Divisionsgeneral einschließlich stehen für die Beförderung innerhalb ihres nationalen Kontingentes untereinander im Wettbewerb.

§ 2. Die Stellenbesetzung der Kommandeure einer Grundeinheit, der Generale mit Befehlsgewalt über Verbände verschiedener Nationalität und der vom Rat bestimmten gehobenen Dienststellungen des Kommissariates wird durch das Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates vorgenommen.

§ 3. über alle übrigen Stellenbesetzungen beschließt das Kommissariat unter Berücksichtigung der Vorschläge der beteiligten Vorgesetzten.

Die Besetzung von Stellen unterhalb des Dienstgrades eines Obersten und entsprechender Dienstgrade kann den Truppenkommandeuren übertragen werden.

§ 4. Die Zahl der Planstellen für jeden Dienstgrad geht aus den Stärkenachweisungen hervor.

§ 5. Die gesamte Verteilung der Planstellen gemischter Einheiten entspricht dem nach der Gesamtstärke der Kontingente der Mitgliedstaaten festgelegten Verteilerschlüssel.

Artikel 24

Unteroffiziere und Mannschaften

Die Beförderung der Unteroffiziere und Mannschaften erfolgt innerhalb jedes Kontingentes nach den allgemeinen Richtlinien des Kommissariates.

Ebenso wird das Kommissariat in seinen Richtlinien die allgemeinen Vorschriften für die Stellenbesetzung und Verwendung der Unteroffiziere festlegen.

Artikel 25

Abstellungen von Personal

Personal der Europäischen Verteidigungstreitkräfte kann aus diesen Streitkräften für Aufgaben außerhalb der Verteidigungsgemeinschaft einzeln abgestellt werden. Während der Dauer dieser Abstellung hat die Gemeinschaft keine Verpflichtung zum Unterhalt dieses Personals und übt keine unmittelbare Befehlsgewalt über dieses Personal aus; sie bearbeitet jedoch die Personalangelegenheiten der Abgestellten innerhalb ihres Herkunftskontingentes nach noch festzulegenden Bestimmungen weiter.

VIERTER TITEL

Grundsätze für die Vereinheitlichung der Lehren und Methoden Schulen

Artikel 26

Vereinheitlichung der Lehren und Methoden

§ 1. Die Ausbildung und Herstellung der Verwendungsbereitschaft der Europäischen

Verteidigungstreitkräfte werden gemäß Artikel 74 des Vertrages nach einheitlicher Lehre und nach einheitlichen Methoden geregelt; ihre Ausarbeitung erfolgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen NATO-Organen und nach NATO-Richtlinien.

§ 2. Diese Lehre und Methoden werden in einheitlichen Vorschriften geregelt, die auf alle Kontingente anwendbar sind.

Artikel 27

Schulen

§ 1. Mit Inkrafttreten des Vertrages werden eingerichtet:

- Lehrgänge für Generale und Generalstabsoffiziere,
- Lehrgänge für Offiziere, die Befehlsgewalt auszuüben haben:

bei den Landstreitkräften: über eine Grundeinheit oder ein Regiment,
bei den Luftstreitkräften: über entsprechende Verbände,

- Lehrgänge für Kommandeure von Schulen und deren wichtigste Lehrkräfte,
- Lehrgänge für mindestens zweisprachige Verbindungs-Offiziere,
- Lehrgänge für Dolmetscher,
- Lehrgänge zur Ausbildung bestimmter Gruppen von Stammpersonal und Spezialisten, die für die gesamte Europäische Verteidigungsgemeinschaft erforderlich sind (Fernmeldewesen, Radar, Luftunterstützung, Luftverteidigung und Fliegerabwehr, Landungsoperationen usw.).

Diese Lehrgänge werden vom Kommissariate aufgebaut und unterstehen seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit. In allen erforderlichen Fällen werden diese Lehrgänge als Wehrmächtslehrgänge abgehalten.

§ 2. Die bei Inkrafttreten des Vertrages bestehenden Schulen werden sobald wie möglich den Bedürfnissen der Gemeinschaft entsprechend in europäische Schulen umgewandelt; ausgenommen bleiben diejenigen Schulen, die zur Ausbildung der auf Grund des Vertrages national verbleibenden Streitkräfte erforderlich sind.

Die für die Gemeinschaft einzurichtenden Schulen sind von ihrer Schaffung an europäisch.

Alle diese Schulen unterliegen nachstehenden allgemeinen Richtlinien:

- Förderung des Geistes europäischer Zusammenarbeit;
- Inspektionen seitens der zuständigen Organe des Kommissariates;
- Sicherung eines gleichen Ausbildungsstandes durch einheitlichen Ablauf der Ausbildung und Schulung und Lehrpläne, die nach Weisungen des Kommissariates aufgestellt werden;
- gemeinsame Ausbildungszeiten im Rahmen des Möglichen;
- eingehende Prüfung der Frage des Sprachenunterrichtes.

Die Schulen für die höhere Ausbildung sind gemischt (integriert).

Die Offizier-Ausbildungsschulen und die Waffenschulen sind ebenfalls gemischt (integriert); sie können jedoch zur Erleichterung des Unterrichtes nationalgeschlossene Abteilungen haben.

Vorläufig und für eine möglichst kurze Zeitspanne arbeiten die Offizier- und Waffenschulen zwar bereits unter der Verantwortung des Kommissariates, die Leitung der Schule ist gemischt (integriert), die Lehrkörper und die Lehrgänge können nationalgeschlossen sein. Die Schulen können in diesem Falle im Herkunftslande stationiert werden.

Für die Schulen zur Ausbildung bestimmter Gruppen von Unteroffizieren und Spezialisten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Offizier- und Waffenschulen.

§ 3. Die Organisation der Schulen und Lehrinrichtungen innerhalb der europäischen Seestreitkräfte erfolgt nach den oben festgelegten Grundsätzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieser Streitkräfte.

§ 4. Die Anwendung der Maßnahmen dieses Kapitels bei Ländern mit mehreren Amtssprachen erfolgt gemäß Artikel 74 des Vertrages.

FÜNFTER TITEL

Verwendung der Sprachen

Artikel 28

§ 1. Jeder Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte verwendet seine Muttersprache, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Titels.

§ 2. Um innerhalb der Gemeinschaft das Studium der verschiedenen Nationalsprachen der Mitgliedstaaten zu fördern, werden nach Bestimmungen, die bei der Prüfung des Programms für die europäischen Schulen festzulegen sind, entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

§ 3. Soweit sich aus praktischen Notwendigkeiten die Kenntnis einer gemeinsamen Hilfssprache als erforderlich erweist, wird nach Bestimmungen, die vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates festzulegen sind, in den Ausbildungsschulen ein solcher Sprachunterricht erteilt werden.

Artikel 29

§ 1. Unter „Bezugssprache“ ist die Sprache zu verstehen, die bei Mißverständnissen oder Streitigkeiten maßgeblich sein soll.

Die Bezugssprache ist die Sprache derjenigen Stelle, die die Befehle, Anweisungen usw. ausgibt:

- für jeden Führungsstab einer Einheit die Sprache des Einheitskommandeurs,
- für das Kommissariat die französische Sprache.

§ 2. Untergeordnete Dienststellen erhalten die an sie gerichteten Befehle und Mitteilungen in ihrer eigenen Sprache und im allgemeinen außerdem in der Bezugssprache.

§ 3. Mitteilungen an einen übergeordneten Stab werden jeweils in der Sprache der absendenden Stelle abgefaßt.

§ 4. Mitteilungen zwischen einander nicht nachgeordneten Stellen werden im Hinblick auf die bestmögliche Verständigung in der einen oder anderen Sprache abgefaßt.

§ 5. Die Hilfssprache muß als eine Zusatzsprache angesehen werden, die für alle nachrichtentechnischen Verfahren (Funk, Schlüssel, Parolen usw.) und bei Schwierigkeiten in der Verwendung der anderen Sprachen anzuwenden ist.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Justizprotokoll

Die Hohen Vertragschließenden Teile

wünschen, die Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften der Artikel 60 und 61 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu vervollständigen und näher festzulegen. Sie sind wie folgt übereingekommen:

ERSTER TITEL Schadensersatz

ERSTES KAPITEL Haftung

Erster Artikel

Die Gemeinschaft hat die Schäden zu ersetzen, die durch Amtsfehler verursacht sind.

Artikel 2

§ 1. Die Gemeinschaft ist, selbst wenn kein Amtsfehler vorliegt, für die Schäden haftbar, die durch die in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften und Einrichtungen entstanden sind, unbeschadet der etwaigen Haftung des Eigentümers gemäß dem Rechte seines Staates.

Die Haftung der Gemeinschaft fällt nur insoweit weg oder vermindert sich, als der Schaden nachweislich durch den Geschädigten oder einen Dritten verschuldet oder durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist.

§ 2. Die Gemeinschaft ist unter den gleichen Voraussetzungen auf Tätigkeitsgebieten haftbar, die eine besondere Gefahr für Dritte darstellen.

§ 3. Bis zur Schaffung eines gemeinsamen Rechtes über die Verkehrshaftung gegenüber geschädigten Dritten werden hinsichtlich dieser Schäden die vorstehenden Vorschriften von den zuständigen Organen der Gemeinschaft in der Weise angewandt, daß sie, soweit die Beachtung der Vorschriften dem nicht entgegensteht, eine angleichende Vereinigung der Grundsätze anstreben, die dem Rechte der Mitgliedstaaten eigentümlich sind.

Artikel 3

Wenn aus der Tätigkeit der Dienststellen der Gemeinschaft oder aus den in ihrer Obhut stehenden Liegenschaften oder Einrichtungen eine außergewöhnlich schwere Gefahr für Dritte entspringt, so kann die Haftung der Gemeinschaft nur so weit ausgeschlossen oder gemindert werden, als der Schaden nachweislich auf dem Verschulden des Geschädigten beruht.

Artikel 4

Die Gemeinschaft haftet für Schäden des Verkehrsnetzes oder der öffentlichen Anlagen, die sich aus der Benutzung durch ihre Streitkräfte oder ihre Dienststellen ergeben und die nach Art oder Umfang merklich über die Schäden hinausgehen, die sich aus der gewöhnlichen Benutzung ergeben.

Artikel 5

Wenn nicht anders bestimmt wird, haftet die Gemeinschaft für die Beschädigung von Gegenständen, die ihr auf Grund eines Vertrages durch einen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechtes dieser Staaten zur Verfügung gestellt worden sind.

Artikel 6

Die Gemeinschaft haftet für die Schäden, die durch Verschulden der in ihren Diensten stehenden Personen bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit entstanden sind.

Diese Personen sind insoweit Dritten gegenüber nicht haftbar.

Artikel 7

§ 1. Die im Dienste der Gemeinschaft stehenden Personen sind nach örtlichem Rechte und im Verfahren vor den gewöhnlichen Gerichten Dritten gegenüber für die von ihnen außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeit verursachten Schäden haftbar.

Falls ein Streit darüber entsteht, ob die Schadenshandlungen in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit begangen sind, so wird die Sache dem zuständigen Landessenat des Gerichtshofes vorgelegt; dieser entscheidet, falls er nicht gemäß Artikel 13 an den Gerichtshof selbst verweist, nach seinem Ermessen über die Schuldfrage.

§ 2. Ungeachtet der Vorschrift des § 1 kann die Gemeinschaft dem Geschädigten eine billige Entschädigung gewähren; sie berücksichtigt dabei alle Umstände des Falles, insbesondere das Verhalten des Geschädigten. Ihre Entscheidung kann nicht gerichtlich angefochten werden.

Artikel 8

Wenn der Gemeinschaft durch besonders schweres Verschulden einer in ihren Diensten stehenden Person ein unmittelbarer Schaden entstanden ist oder wenn dadurch ihre Haftung gemäß den Vorschriften dieses Kapitels begründet worden ist, kann diese Person verurteilt werden, ganz oder teilweise den Schaden zu ersetzen, der durch ihre Handlung der Gemeinschaft entstanden ist.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten verzichten darauf, von der Gemeinschaft Schadensersatz zu verlangen, wenn ein Mitglied ihrer in die Gemeinschaft aufgenommenen Streitkräfte bei der Ausübung des Dienstes körperlichen Schaden genommen hat.

**KAPITEL II
Verfahren****Artikel 10**

§ 1. Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 16 werden die Schadensersatzansprüche vor örtliche

Schadenskammern gebracht, deren Zahl, Bezirk und Verfahren durch eine Verordnung des Kommissariates bestimmt werden.

§ 2. Diese Kammern setzen sich zusammen:

- aus einem Vorsitzenden, der vom Kommissariate oder einer vom Kommissariate hierzu ermächtigten Behörde bestimmt wird; dieser muß die Befähigung zum Richteramt und die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen;
- aus einem Mitglied, das vom Kommissariate aus den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bestimmt wird, aber nicht Staatsangehöriger des Aufenthaltsstaates ist;
- aus einem Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, das von der örtlich zuständigen militärischen Behörde bestimmt wird.

§ 3. Die Kammer verhandelt über den Antrag und veranlaßt die etwa notwendigen Untersuchungen, Nachprüfungen und Gutachten. Der Vorsitzende sucht nach Maßgabe der ihm durch die allgemeinen Vorschriften des Kommissariates übertragenen Befugnisse einen gütlichen Ausgleich mit dem Antragsteller herbeizuführen.

Kommt kein gütlicher Ausgleich zustande, so setzt die Kammer den dem Antragsteller zustehenden Schadensersatz fest.

Die Entscheidung wird mit Mehrheit getroffen. Sie ist mit Gründen zu versehen.

Die Kammer kann dem Antragsteller, unabhängig von der Frage der Rechtsmittel, eine Abschlagszahlung auf die Schadensersatzsumme bewilligen.

Artikel 11

Gegen die Entscheidung der Kammer können der Antragsteller oder das Kommissariat binnen zwei Monaten Berufung einlegen; diese Frist rechnet beim Antragsteller von der Bekanntgabe der Entscheidung, beim Kommissariate von der Verkündung der Entscheidung. Anschlußberufung kann binnen einer Frist eingelegt werden, die in den Verfahrensvorschriften des Gerichtshofes festgesetzt wird.

Unbeschadet der vorläufigen Maßnahmen, die nach den in Artikel 10 § 3 vorgesehenen Verfahrensvorschriften möglich sind, sind die Entscheidungen der Kammer nur dann vor Ablauf der Berufungsfrist vollstreckbar, wenn Antragsteller und Kommissariat auf die Berufung verzichten. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Artikel 12

Die Berufung wird vor einem Landessenat des Gerichtshofes verhandelt. Dieser besteht aus einem Richter des Gerichtshofes als Vorsitzendem und aus vier weiteren Richtern der Gemeinschaft als Beisitzern; die Beisitzer müssen die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltsstaates besitzen. Bei bestimmten Arten von Fällen braucht der Senat nur mit drei Richtern besetzt zu sein.

Zahl und örtlicher Zuständigkeitsbereich der Senate sowie die Voraussetzungen, unter denen die Senate gegebenenfalls an verschiedenen Orten ihres Zuständigkeitsbereiches zu tragen haben, werden durch Entscheidungen des Rates bestimmt. Diese Entscheidungen ergehen auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofes, nachdem die Stellungnahme des Kommissariates eingeholt worden ist.

Die Landessenate prüfen den Fall, vervollständigen, falls erforderlich, die Unterlagen und entscheiden in letzter Instanz.

Artikel 13

Wenn ein Fall Grundsatzfragen aufwirft, kann er entweder durch den Landessenat oder nach Anhörung der Beisitzer durch dessen Präsidenten an den Gerichtshof verwiesen werden; doch muß die Schadenssumme 3000 Rechnungseinheiten übersteigen. Falls die Schadenssumme 3000 Rechnungseinheiten nicht übersteigt,

kann das Kommissariat, wenn der Fall Grundsatzfragen aufwirft, zur Wahrung der Rechtseinheit den Gerichtshof gegen die Entscheidung des Landessenates anrufen; für die Parteien ist die Entscheidung des Landessenates endgültig.

Die Entscheidungen des Gerichtshofes gemäß vorstehendem Absatz ergehen in einer Besetzung mit den Richtern, die Vorsitzende der Landessenate sind.

Artikel 14

Die auf die Artikel 1, 2, 3, 5 und 8 gegründeten Anträge können nur binnen einer Frist von fünf Jahren vom Zeitpunkte des den Anspruch begründenden Ereignisses geltend gemacht werden. Das gleiche gilt für Anträge aller Art aus den Vorschriften dieses Titels, die Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften haben.

Bei Ansprüchen jeder Art aus Verkehrsunfällen beträgt die Frist dagegen drei Jahre.

Artikel 15

Die Entscheidungen des Gerichtshofes und der Landessenate sowie die rechtskräftigen Entscheidungen der örtlichen Schadenskammern sind nach Maßgabe des Artikels 66 des Vertrages vollstreckbar.

Artikel 16

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gemeinschaft einerseits und den Mitgliedstaaten oder den auf ihrem Gebiet bestehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften andererseits über die Anwendung der Vorschriften dieses Titels ist der Gerichtshof ausschließlich zuständig.

KAPITEL III

Sonderbestimmung

Artikel 17

Die Gemeinschaft haftet für die Schäden, die durch Manöver oder Übungen der Europäischen Verteidigungstreitkräfte oder durch deren Unterbringung verursacht worden sind.

Die Art und Weise ihrer Feststellung und Schätzung sowie die Fristen für die Geltendmachung der Ansprüche werden durch Verordnung des Kommissariates bestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Rates mit Zweidrittel-Mehrheit; die Regierungen der jeweils in Betracht kommenden Mitgliedstaaten sind vorher zu hören.

ZWEITER TITEL

Strafrechtliche Bestimmungen

ERSTES KAPITEL

Endgültige Bestimmungen

Artikel 18

Mit Inkrafttreten des Vertrages übertragen die Mitgliedstaaten ihre Strafgewalt, soweit es sich um Straftaten von Mitgliedern der Europäischen Verteidigungstreitkräfte handelt, auf die Europäische Verteidigungsgemeinschaft.

Artikel 19

Die Bestrafung dieser Straftaten wird sobald wie möglich durch eine gemeinsame Gesetzgebung sichergestellt. Diese ist unter Beachtung der in jedem Mitgliedstaate geltenden Verfassungsvorschriften

auszuarbeiten; sie soll sich auch auf die Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens erstrecken.

Die Befugnisse des Gerichtshofes sind hierbei entsprechend zu erweitern.

KAPITEL II

Übergangsvorschriften

Artikel 20

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 19 vorgesehenen gemeinsamen Gesetzgebung sind vorübergehend die Vorschriften der nachstehenden Artikel anzuwenden.

Artikel 21

Die richterliche Gewalt der Gemeinschaft wird gemäß den nachstehenden Vorschriften von Gerichten wahrgenommen, die in europäischer Hoheitsausübung tätig werden.

Artikel 22

Die in Artikel 21 genannten Gerichte sind:

1. Der Gerichtshof; dieser entscheidet nach Maßgabe des Artikels 30 über:

- a) Zuständigkeitsstreitigkeiten,
- b) Rechtsfragen, die sich auf die Auslegung des Vertrages, der Zusatzprotokolle und der sie ergänzenden Vorschriften beziehen,
- c) alle anderen Fragen, in denen er gegebenenfalls später Zuständigkeiten erhält, insbesondere die Bestrafung bestimmter Straftaten der in Artikel 18 genannten Personen, die eine schwere Verletzung der Interessen der Gemeinschaft darstellen.

2. Gerichte, die sein können:

- europäische Gerichte nationaler Zusammensetzung, die in letzter Instanz einem Landessenate des Gerichtshofes unterstehen;
- Gerichte der Mitgliedstaaten, die kraft Ermächtigung der Gemeinschaft tätig werden; diese Lösung greift dann Platz, wenn der betreffende Mitgliedstaat sie aus verfassungsrechtlichen Gründen oder aus Gründen des allgemeinen grundlegenden Gerichtsaufbaues für notwendig erachtet.

Artikel 23

Verfassung und Verfahren der in Artikel 22 bezeichneten Gerichte — einschließlich der Änderungen, die für die Verfassung und das Verfahren der Landessenate des Gerichtshofes in ihrer strafrechtlichen Tätigkeit vorzusehen sind — werden durch die Gesetzgebung der betreffenden Mitgliedstaaten geregelt. Diese Regeln gelten bezüglich der europäischen Gerichte als europäisches Recht.

Artikel 24

Unbeschadet der Vorschriften des Artikels 30 Ziff. 3 unterstehen die in Artikel 18 genannten Personen den in Artikel 22 Ziff. 2 vorgesehenen Gerichten in der Weise, daß entweder europäische Gerichte, die in ihrer Zusammensetzung ihrer Herkunft entsprechen, oder ihre nationalen Gerichte, die kraft Ermächtigung der Gemeinschaft tätig werden, zuständig sind.

Artikel 25

Vorbehaltlich der in diesem Protokoll vorgesehenen Ausnahmen unterstehen die unterhaltsberechtigten Personen, die sich außerhalb des Gebietes des Herkunftsstaates befinden, den sonst zuständigen Gerichten des Aufenthaltsstaates.

Die in vorstehendem Absatz aufgeführten Ausnahmen werden unter Beachtung der Verfassungsvorschriften

jedes einzelnen Mitgliedstaates bestimmt.

Artikel 26

§ 1. Die in Artikel 18 dieses Protokolls genannten Personen unterstehen weiterhin ausschließlich dem Rechte ihres Herkunftsstaates, soweit nicht dieses Protokoll Ausnahmen zugunsten des Rechtes des Aufenthaltsstaates vorsieht.

§ 2. Bei den Ausnahmen ist auszugehen:

- a) von dem streng gebietsmäßigen Charakter bestimmter Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Straßenverkehrs, der Jagd und der Fischerei;
- b) von den Belangen des Aufenthaltsstaates und seiner Einwohner; dies gilt insbesondere für Straftaten, die sich gegen diesen Staat oder seine Einwohner richten, und die nach dem Gesetz des Herkunftsstaates entweder nicht als Straftaten angesehen oder mit wesentlich geringeren Strafen belegt werden als nach dem Gesetze des Aufenthaltsstaates.

§ 3. Für die Anwendung des Gesetzes des Aufenthaltsstaates wird eine Vergleichstafel über das Verhältnis der verschiedenen Strafen ausgearbeitet, die in dem jeweiligen Rechte der Mitgliedstaaten vorgesehen sind.

Artikel 27

Das Gnadenrecht bezüglich der Strafen, welche die in Artikel 22 bezeichneten Gerichte gegen Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ausgesprochen haben, wird durch die im Herkunftsstaate zuständigen Stellen ausgeübt.

Artikel 28

§ 1. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen erfolgt durch die Behörden des jeweiligen Herkunftsstaates.

§ 2. Doch kann für Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten die Vollstreckung durch das in Artikel 30 vorgesehene Abkommen anderweitig geregelt werden.

Artikel 29

§ 1. Im Rechte jedes Mitgliedstaates finden die gesetzlichen Vorschriften über die Bestrafung der Straftaten gegen die nationalen Streitkräfte, ihre Einrichtungen oder ihre Mitglieder auf Taten gleicher Art gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte oder ihre Mitglieder Anwendung.

§ 2. In jedem Mitgliedstaate wird ferner die Regierung den gesetzgebenden Körperschaften die für notwendig erachteten Gesetzesvorlagen machen, um auf dem Gebiete dieses Staates die Sicherheit und den Schutz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, ihrer Einrichtungen, ihres Materials, ihres Eigentums, ihrer Archive und Urkunden sowie die Bestrafung der Straftaten gegen diese Gesetzgebung sicherzustellen.

Artikel 30

In einem besonderen Abkommen werden festgelegt:

1. Die Verfassung des Gerichtshofes, die Vorschriften für sein Verfahren einschließlich des Gebrauches der Sprachen und nach Maßgabe des Artikels 22 § 1 die Vorschriften über seine Zuständigkeit. Bei der Regelung der in Artikel 22 § 1 a) genannten Zuständigkeitsstreitigkeiten ist der Grundsatz der unbedingten Gleichheit der von den Mitgliedstaaten angewandten Rechtsvorschriften — gleichviel, ob es sich um europäische oder nationale Vorschriften handelt — zu beachten;
2. die Vorschriften, die erforderlich sind, um einen strafrechtlichen Schutz der Belange der Gemeinschaft sicherzustellen;
3. die Fälle, in denen auf die Ausübung der in Artikel 24 vorgesehenen Gerichtsbarkeit verzichtet werden kann;
4. die in Artikel 25 genannten Ausnahmen. Diese werden nach folgenden Grundsätzen festgelegt:

Die unterhaltsberechtigten Personen unterstehen Gerichten, die europäische Gerichtshoheit ausüben, wenn die Straftat sich gegen die europäische Verteidigungsgemeinschaft oder die Person oder das Vermögen eines

Mitglied der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte richtet. In diesem Falle ist für die Aburteilung der unterhaltsberechtigten Personen das Gericht zuständig, das gemäß Artikel 22 für die Aburteilung des Familienoberhauptes in seiner Eigenschaft als Mitglied des Militär- oder Zivilpersonales der Verteidigungsstreitkräfte zuständig wäre.

In allen Fällen können die zuständigen Behörden auf die Ausübung der Gerichtshoheit verzichten; sie werden mit der größten Sorgfalt jeden vor Urteilsfällung durch das mit der Sache befaßte Gericht gestellten Antrag prüfen, der darauf abzielt, daß der Beschuldigte von einem anderen Gericht belangt wird als dem, das normalerweise zuständig wäre.

Die nach dem Strafrecht ihres Herkunftsstaates Minderjährigen unterstehen ausschließlich der zuständigen Gerichtsbarkeit ihres Herkunftsstaates.

Die zuständigen Behörden teilen sich in allen Fällen gegenseitig ihre Entscheidungen mit und unterrichten sich gegenseitig von dem Verlaufe der Verfahren;

5. die in Artikel 26 genannten Ausnahmen;
6. die Bedingungen, unter denen die Organe der Gemeinschaft eine Strafverfolgung einleiten können;
7. die Art und Weise der Rechtshilfe;
8. die Befugnisse der Militärpolizei und der Polizei des Aufenthaltsstaates auf dem Gebiete der Strafverfolgung und die Regelung ihrer gegenseitigen Rechtshilfe;
9. alle Vorschriften, die notwendig sein könnten, um das Protokoll wirksam werden zu lassen.

DRITTER TITEL

Übergangsvorschriften für Belgien

Im Hinblick auf die verfassungsmäßigen Schwierigkeiten, die sich in Belgien zur Zeit noch der vollen Anwendung der Vorschriften dieses Protokolles entgegenstellen, sind die folgenden Vorschriften anzuwenden:

Artikel 31

In Abweichung von den Vorschriften dieses Protokolles sind bis auf weiteres für Straftaten, die auf dem Hoheitsgebiete des belgischen Staates durch Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte belgischer Herkunft begangen worden sind, nur die belgischen Gerichte zuständig; sie entscheiden auf Grund und nach Maßgabe des belgischen Rechtes; das gilt sowohl für das anzuwendende Strafrecht wie für Verfahren, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe.

Artikel 32

In Abweichung von den Vorschriften dieses Protokolles kann bis auf weiteres bei Schadensfällen auf belgischem Gebiete der Geschädigte, der die Entscheidung der örtlichen Schadenskammer nicht annimmt und nicht von der in Artikel 11 vorgesehenen Berufung vor dem Landessenate Gebrauch macht, binnen einer Frist von drei Monaten vom Zeitpunkte der Zustellung ab vor dem zuständigen belgischen Gerichte Zivilklage gegen den belgischen Staat erheben; dieser ist in gleichem Maße wie bei Amtsfehlern seiner Dienststellen zum Schadensersatz verpflichtet.

Im letztgenannten Falle bleibt dem zum Schadensersatz verurteilten belgischen Staate der Rückgriff gegen die Gemeinschaft vor dem Gerichtshof vorbehalten; dieser entscheidet nach Maßgabe dieses Protokolles.

VIERTER TITEL

Definitionen und Schlußbestimmungen

Artikel 33

- a) Die „Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte“ umfassen Mitglieder des Militär- und Zivilpersonals.
- b) Das „Zivilpersonal“ ist der nichtmilitärische Teil des Personales, das unter den von den zuständigen Stellen der Gemeinschaft festgelegten Bedingungen organisch zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften gehört.
- c) Unter „unterhaltsberechtigter Person“ ist zu verstehen der Ehegatte eines Mitgliedes des Militär- oder Zivilpersonals, seine minderjährigen Kinder und ausnahmsweise die in direkter Linie mit ihm verwandten Vorfahren oder Nachkommen, die normalerweise mit ihm im Haushalte leben und von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft ermächtigt sind, das Familienoberhaupt zu begleiten.
- d) Der „Herkunftsstaat“ ist der Mitgliedstaat, dem die Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals vor ihrem Beitritte zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften angehörten.
- e) Der „Aufenthaltsstaat“ ist der Mitgliedstaat, auf dessen Gebiete sich Mitglieder des Militär- oder Zivilpersonals der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte dauernd oder vorübergehend aufhalten.

Artikel 34

Die Ausführung dieses Protokolles wird durch das in Artikel 30 genannte besondere Abkommen näher bestimmt. Dieses bildet einen Teil der in Artikel 67 des Vertrages vorgesehenen Gerichtsordnung.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung eines einheitlichen Vorgehens gegen Straftaten im Rahmen der Europäischen Verteidigungskräfte sind sich die Mitgliedstaaten über die Notwendigkeit einig, sobald wie möglich eine gemeinsame Militärstrafgesetzgebung zu schaffen, die von allgemeinen Grundsätzen geleitet ist, welche auf ihrem gemeinsamen juristischen Erbe beruhen, insbesondere von den folgenden, deren Aufzählung nicht erschöpfend ist:

1. — Niemand kann für eine Straftat bestraft werden, die das Gesetz nicht ausdrücklich als solche bestimmt; noch kann er mit Strafen belegt werden, die vom Gesetz nicht ausdrücklich festgesetzt sind.
2. — Das Strafgesetz kann weder hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Straftat noch der Festsetzung der Strafe rückwirkende Kraft besitzen. Wird die Gesetzgebung nach dem Zeitpunkte der Begehung der Straftat geändert, so sind grundsätzlich die Bestimmungen anzuwenden, die sich für den Beschuldigten am günstigsten auswirken.
3. — Bei der Festsetzung der Strafen und bei der Art ihrer Anwendung wird die Schwere der Straftat, ferner der Umstand, ob der Täter sie als solche erkannte und schließlich, ob er den Willen hatte, sie zu begehen,

berücksichtigt, jedoch soll die Unkenntnis des Strafgesetzes nicht ein allgemeiner Grund für Straffreiheit sein können.

4. — Infolgedessen soll das Gesetz gestatten, das Strafmaß anzupassen und gegebenenfalls den Strafvollzug den tatsächlichen Umständen der Tat und den persönlichen Gegebenheiten beim Täter anzupassen.

5. — Das Gesetz soll die Fälle festlegen, in denen der materielle Urheber einer Straftat nicht strafbar ist; dies ist insbesondere der Fall:

a) — wenn der Täter im Augenblick der Begehung der , Tat vollkommen seines Bewußtseins oder seines Willens

beraubt war. Demjenigen, der sich vorsätzlich in einen derartigen Zustand versetzt hat, kann jedoch das Gesetz die obigen Strafausschließungsgründe verweigern.

b) — wenn der Täter sich infolge eines unwiderstehlichen physischen oder moralischen Zwanges genötigt sah, eine Handlung zu begehen oder sie zu unterlassen.

c) — wenn der Täter von einer hierzu befugten Stelle einen rechtmäßigen Befehl erhalten hat.

d) — wenn der Täter in Notwehr gehandelt hat.

6. — Bei der Festsetzung der Strafbarkeit und den Erwägungen hinsichtlich der Gewährung von Strafmilderungen und ihres Ausmaßes soll das Gesetz dem Alter des Täters Rechnung tragen.

7. — Die Hauptstrafen sind folgende: Todesstrafe, Freiheitsstrafen und möglicherweise Geldstrafen.

8. — Für Täter, die Staatsangehörige von Ländern sind, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, kann eine lebenslängliche Freiheitsstrafe an die Stelle der Todesstrafe treten.

9. — Das Gesetz kann Strafen vorsehen, die zu den Hauptstrafen hinzutreten können, und zwar entweder als zwangsläufige Nebenfolgen oder auf besondere Entscheidung des Richters. Für bestimmte Straftaten könnten diese Nebenstrafen möglicherweise als Hauptstrafen festgesetzt werden.

In all ihren Bestimmungen wird die gemeinsame Gesetzgebung die Achtung vor den Freiheiten und Grundrechten des Menschen gewährleisten. Insbesondere:

— Niemand kann der Folterung oder grausamen, unmenschlichen oder entehrenden Strafen oder Behandlungsmethoden unterworfen werden.

— Niemand kann willkürlich festgenommen oder festgehalten werden.

— Alle der Gerichtsbarkeit Unterworfenen sind vor dem Gesetz gleich und erhalten jeden zu ihrer Verteidigung notwendigen Schutz, sie gelten als unschuldig, bis ihnen ihre Schuld gesetzlich nachgewiesen ist.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.

Paul VAN ZEELAND.

Robert SCHUMAN.

Alcide DE GASPERI.

Joseph BECH.

Dirk STIKKER.

Finanzprotokoll

Die Hohen Vertragschließenden Teile

wünschen, die Ausführungsbestimmungen zu den Finanzvorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft zu vervollständigen und näher festzulegen. Sie sind, wie folgt, übereingekommen:

ERSTER TITEL

Vorbereitung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 1

Die Vorbereitung des Haushaltsplanes obliegt dem Kommissariat. Dieses verfügt zum Zwecke der Aufstellung des Planes über eine Finanzdirektion, die die Aufgabe hat, die Voranschläge über die Einnahmen aufzustellen und die Vorschläge der mit der Bereitstellung der Mittel betrauten Dienststellen zusammenzufassen; sie kann diese Vorschläge im Einvernehmen mit den Dienststellen abfassen. Die Finanzdirektion teilt zu gegebener Zeit die Bedingungen und die Daten für die Vorlage der Voranschläge mit. Die Voranschläge müssen die notwendige Begründung enthalten.

Der Finanzkontrolleur nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes.

TITEL II

Struktur des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 2

Der Haushaltsplan kann in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Teil aufgeteilt werden; dieser letztere ist durch den außerordentlichen Charakter der in ihm enthaltenen Ausgaben bzw. Einnahmen gekennzeichnet.

Artikel 3

Die im Haushaltsplan enthaltenen Ausgaben sind einerseits nach den großen Dienststellen der Gemeinschaft, andererseits nach der Art der Ausgabe gegliedert.

Im Rahmen dieser Gliederung sind die Ausgaben in Kapitel eingeteilt, wobei jedes Kapitel nur Ausgaben der gleichen Art enthalten darf. Gegebenenfalls können die Kapitel in Artikel unterteilt werden.

Artikel 4

Der Entwurf des Haushaltsplanes muß alle Angaben enthalten, die es gestatten, die Höhe und den Zweck der Ausgaben zu erkennen. Sofern die militärische Geheimhaltung es zuläßt, werden diese Angaben in die zur Veröffentlichung bestimmten Haushaltsunterlagen aufgenommen.

Artikel 5

Der Haushaltsplan muß alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft enthalten, ohne daß eine Aufrechnung einer Einnahme gegen eine Ausgabe vorgenommen werden darf, und umgekehrt. Der Haushaltsplan enthält keine Einnahme, die für eine bestimmte Ausgabe verwendet wird, es sei denn, daß in dem außerordentlichen Teil eine Ausnahme zugelassen wird.

Artikel 6

Hinsichtlich der Durchführung der über mehrere Rechnungsjahre laufenden Programme für Rüstung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten enthält der Haushaltsplan die für das gesamte Programm erforderlichen Ermächtigungen und Voranschläge in Form von Genehmigungen zur Vorausbelastung künftiger Rechnungsjahre, sowie die Haushaltsmittel, die eine Leistung der Ausgaben für dieses Programm soweit sie sich auf das laufende Rechnungsjahr beziehen, ermöglichen.

Artikel 7

Der Haushaltsplan enthält eine Anlage, in der die Länder bezeichnet sind, in denen grundsätzlich die Verausgabung der einzelnen Mittel durchgeführt werden soll.

Artikel 8

In Anwendung von Artikel 90 des Vertrages kann das Kommissariat im Einvernehmen mit dem Finanzkontrolleur Übertragungen von Mitteln auf andere Titel vornehmen zum Zwecke der Leistung von Ausgaben, die unter zehntausend Rechnungseinheiten liegen und die für die Gemeinschaft keine Verpflichtungen über mehrere Rechnungsjahre mit sich bringen.

Artikel 9

Der Haushaltsplan kann auf der Einnahme- und Ausgabeseite Beträge enthalten, die nicht zur Leistung eigener Ausgaben der Gemeinschaft verwendet werden. Diese durchlaufenden Beträge werden in einem besonderen Abschnitt gebucht.

Die Gemeinschaft übt keine Kontrolle über die Verwendung dieser Beträge aus und hat nicht die Aufgabe der geldmäßigen Beschaffung. Sie wird von jeder Verantwortung frei, wenn sie die Mittel an die bewirtschaftenden Stellen überwiesen hat.

Artikel 9a

Der Rat führt die in dem am sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig in Bonn unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Verhandlungen über die Stationierungskosten. Er kann durch einstimmigen Beschluß diese Befugnis an das Kommissariat übertragen. Die Beschlüsse, die sich aus diesen Verhandlungen ergeben, werden einstimmig gefaßt.

Artikel 10

Die am Ende des Rechnungsjahres nicht in Anspruch genommenen Mittel verfallen, es sei denn, daß bei der Billigung des Haushaltsplans die Möglichkeit einer Übertragbarkeit vorgesehen ist.

Erscheint bei Abschluß des Rechnungsjahres ein Defizit, müssen zur Deckung desselben Haushaltsmittel neu bereitgestellt werden — und zwar entweder im laufenden Haushaltsplan oder — ausnahmsweise — in dem Haushaltsplan, der dem laufenden Haushaltsplan folgt.

Ergibt sich ein Überschuß, wird dieser einem Reservefonds zugewiesen. Der Betrag dieses Reservefonds darf ein Zehntel des höchsten Gesamtbetrags eines Haushaltsplans im Verlauf der letzten fünf Jahre nicht übersteigen. Die Verwendung der im Reservefonds verfügbaren Mittel regelt sich im Rahmen des Haushaltsplanes.

TITEL III

Ausführung des Haushaltsplanes

Artikel 11

Die Ausführung des Haushaltsplans wird nach dem Grundsatz getrennter Befugnisse zwischen anweisender und auszahrender Stelle gehandhabt. Die Bewirtschaftung der Mittel und der Erlaß von Auszahlungsanordnungen obliegt den anweisungsberechtigten Beamten der verschiedenen Dienststellen der Gemeinschaft. Die tatsächliche Auszahlung der Ausgabemittel erfolgt durch Rechnungsbeamte, die ihre Anweisungen unmittelbar von der Finanzdirektion empfangen und verantwortlich sind für ihre Geschäftsführung.

Artikel 12

Der Präsident des Kommissariates ist der Hauptanweisende des Haushaltsplanes. Er kann nach Anhörung der Finanzdirektion diese Befugnis an andere Mitglieder des Kommissariates und an die Behördenleiter der Zentralverwaltung oder der Außenstellen übertragen. Diese Beauftragten können die Mittel nur in Grenzen der ihnen übertragenen Befugnisse verwalten. Die bewirtschaftenden Dienststellen müssen zu bestimmten Zeitpunkten der Finanzdirektion die Lage ihrer Verpflichtungen mitteilen.

Artikel 13

Unabhängig von den ihnen so für die Bewirtschaftung der Mittel gesetzten Grenzen können die anweisenden Beamten Ausgabemittel nur im Rahmen monatlicher Genehmigungen anweisen, die ihnen von der Finanzdirektion erteilt werden. Diese Genehmigungen werden ausgestellt, einerseits unter Berücksichtigung des angemeldeten Bedarfes, andererseits auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Anweisenden können für die in ihrem Verwaltungsbereich auftretenden Überschreitungen persönlich verantwortlich gemacht werden.

Artikel 14

Die bloße Aufnahme einer Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan begründet keine Rechte oder Verpflichtungen gegenüber Dritten. Eine Verpflichtung oder ein Anspruch kann nur aus einem Beschluß der zuständigen Verwaltungsbehörde entstehen.

Artikel 15

Jede Entscheidung des Kommissariates, die die Eingehung einer Schuld der Gemeinschaft mit sich bringt oder die freie Verfügung über die Guthaben der Gemeinschaft beschränkt, bedarf der Zustimmung des Rates mit Einstimmigkeit.

Artikel 16

Die Forderungen der Gemeinschaft werden durch die Finanzdirektion eingezogen. Das Kommissariat ist befugt, nötigenfalls Zahlungsaufschub zu gewähren (ausgenommen den besonderen Fall der Beiträge der Mitgliedstaaten). Das Kommissariat kann mit Zustimmung des Finanzkontrolleurs Ansprüche bis zu fünftausend Rechnungseinheiten niederschlagen; für darüber liegende Beträge ist eine Entscheidung des Rates erforderlich.

Artikel 17

Ankauf, Verkauf oder Tausch von Immobilien werden vom Kommissariat gesondert geregelt.

Artikel 18

Das Kommissariat kann zu den im Haushaltsplan vorgesehenen Bedingungen für die Gemeinschaft alle Aufträge vergeben, für die Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind; die Einzelheiten der Vergabung von Aufträgen sind Gegenstand einer besonderen Regelung durch das Kommissariat. Die Verträge, die innerhalb des Bereichs der Gemeinschaft abgeschlossen werden, sind regelmäßig in der Währung des jeweiligen

Landes zu vereinbaren.

Das Kommissariat kann auch Aufträge vergeben, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sofern sie den Betrag von zehntausend Rechnungseinheiten nicht übersteigen und den Gesamtbetrag des Haushaltsplanes nicht erhöhen. Das Kommissariat hat darüber auf der nächsten Sitzung des Rates Rechenschaft abzulegen. Erfordert der Auftrag Ausgaben von mehr als zehntausend Rechnungseinheiten, ist eine Entscheidung des Rates erforderlich, der mit Zweidrittel-Mehrheit zu fassen ist.

Artikel 19

Jede Leistung einer Ausgabe setzt einen Beleg über die Leistung voraus. Die Finanzdirektion hat in Übereinstimmung mit den Kontrollorganen die Art der Belege näher zu bestimmen.

Artikel 20

In den von der Finanzdirektion bestimmten Fällen und Grenzen können gewissen Dienststellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, deren Verwendung erst später zu belegen ist. Die Erneuerung dieser Vorschüsse hängt von der Prüfung der Belege über die Verwendung der vorangegangenen Vorschüsse ab.

TITEL IV

Kontrollen während der Ausführung des gemeinschaftlichen Haushaltsplanes

Artikel 21

Die Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplanes wird unabhängig von den Befugnissen des Finanzkontrolleurs durch die Dienststellen des Kommissariates und die übrigen Organe der Gemeinschaft ausgeübt.

Artikel 22

Die Aufgabe des Finanzkontrolleurs ist eine zweifache: Er gibt Gutachten ab. Zu diesem Zweck werden ihm alle Haushaltsunterlagen, die Entwürfe von Statuten, sowie solche Programme für Rüstung, Bewaffnung, Versorgung und Wehrbauten, die Haushaltsausgaben nach sich ziehen, zur Abgabe eines Gutachtens übermittelt.

Er kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Zu diesem Zweck unterliegen alle Ausgabeverpflichtungen seinem vorherigen Sichtvermerk, ebenso die Auszahlungsanordnungen, soweit dies zu einer wirksamen Kontrolle nötig ist. Die Rechnungsbeamten führen keine Auszahlungsanordnungen durch, die nicht vorher seinen Sichtvermerk, falls erforderlich, erhalten haben.

Der Finanzkontrolleur hat das Recht, von den Dienststellen alle Aufklärungen zu verlangen, deren er zur Erledigung seiner Aufgaben bedarf. Er kann das Vorhandensein des Inventars an Ort und Stelle nachprüfen. Die Finanzdirektion unterrichtet ihn über alle Vorgänge, die die Ausführung des Haushaltsplanes, insbesondere die monatliche Verteilung der Betriebsmittel und die Geldbewegung betreffen.

Der Finanzkontrolleur muß seine eigene Dienststelle so einrichten, daß sie in ihrem Arbeitsgang so eng wie möglich mit den Dienststellen der Gemeinschaft zusammenarbeitet und keine Verzögerung in deren Tätigkeit verursacht.

Artikel 23

Der Leiter einer jeden Dienststelle oder des Teiles einer solchen vergewissert sich, notfalls mit Hilfe einer

Verwaltungs- oder Finanzabteilung, deren Tätigkeit im Einvernehmen mit der Finanzdirektion durch ein militärisches oder ziviles Reglement je nach der Art der betreffenden Dienststelle festgelegt ist, daß die Bewirtschaftung der Mittel dem Haushaltsplan und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entspricht. Er überwacht die Anwendung der finanziellen Richtlinien, insbesondere die Aufstellung und Abwicklung der Pläne und der auftretenden Sonderfälle. Dem Leiter der genannten Abteilung kann, sofern dies wünschenswert erscheint, die Befugnis zum Erlaß von Auszahlungsanordnungen erteilt werden.

TITEL V

Geldbewegung

Artikel 24

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, jede Bewegung von Barmitteln zu vermeiden, indem sie ihre Transaktionen durch Überweisung von Konto zu Konto durchführt. Sie wird sich in den staatlichen Emissionsinstituten Konten eröffnen lassen und sich auch der im Gebiete der Staaten vorhandenen Postscheckdienste bedienen. Ausnahmsweise kann sie mit Privatbanken zusammenarbeiten.

Artikel 25

Die Gemeinschaft gibt jedem Mitgliedstaat den auf ihn entfallenden Beitrag bekannt. Die Zahlungen werden in der nationalen Währung geleistet. Der Betrag ist dem Konto der Gemeinschaft am Fälligkeitstage gutzuschreiben. Tritt eine Verzögerung in der Zahlung ein, ist für den Umtausch der Rechnungseinheit, in der der Haushaltsplan aufgestellt ist, in nationaler Währung derjenige Umrechnungskurs anzuwenden, der an dem Tage, an dem der Betrag dem Konto der Gemeinschaft gutgeschrieben wird, gültig ist, nicht jedoch der am Fälligkeitstermin gültige Umrechnungskurs. Werden Beiträge freiwillig vor dem Fälligkeitstermin geleistet, ist der am Fälligkeitstage gültige Umrechnungskurs anzuwenden, da die freiwillige Vorauszahlung nur den Charakter einer Anzahlung ohne befreiende Wirkung besitzt.

Artikel 26

Für jede um drei Tage verspätete Zahlung des Beitrags werden 10% Zinsen vom Fälligkeitstermin an belastet. Darüber hinaus hat der in Verzug geratene Staat die der Gemeinschaft durch seinen Verzug zusätzlich entstandenen Ausgaben, insbesondere die Zinsen für die Kredite, die die Gemeinschaft gegebenenfalls aufnehmen muß, zu übernehmen.

Artikel 27

Die Gemeinschaft kann erforderlichenfalls die Mitgliedstaaten bitten, ihr einen Vorschuß im Höchstbetrag des nächstfolgenden monatlichen Beitrages zu gewähren. Der den Vorschuß gewährende Mitgliedstaat erhält dafür Zinsen, die jedoch nicht höher sein dürfen, als diejenigen, die er seinen eigenen Gläubigern für Darlehen gleicher Art zahlt.

Artikel 28

Die Gemeinschaft muß jede Geldbewegung, die nicht unbedingt erforderlich ist, vermeiden. Sie versagt sich jeden devisenmäßigen Ausgleich bei der Anlage ihrer verfügbaren Mittel. Die Anlagen erfolgen in kurzfristigen Schatzanweisungen bei den Staatsbanken. Soweit die Gemeinschaft Geldeinlagen bei Privatbanken vorzunehmen wünscht, muß sie sich mit den zuständigen Währungsbehörden des betreffenden Staates über den Höchstbetrag dieser Einlagen einigen. Die Gemeinschaft darf nur mit einstimmiger Zustimmung des Rates bei einem Nichtmitgliedstaat Anlagen vornehmen oder Anlagen, die einen Devisenausgleich erforderlich machen, bei den Mitgliedstaaten bewirken.

TITEL VI**Transfers und Devisenausgleiche****Artikel 29**

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat das Kommissariat mindestens 85% des Beitrages eines Mitgliedstaates für Zahlungen in dem Währungsgebiet dieses Staates zu verausgaben. Auf Antrag des betreffenden Staates oder des Kommissariates kann dieser Prozentsatz herabgesetzt werden. Falls über diese Herabsetzung zwischen dem Kommissariat und dem betreffenden Mitgliedstaat keine Einigung zustande kommt, wird die Frage auf Antrag einer der beiden Parteien vor den Rat gebracht, der einstimmig entscheidet.

Artikel 30

Bei der Ausführung des Haushaltsplanes hat das Kommissariat die Zahlungen im Gebiet eines Mitgliedstaates auf höchstens 115 % des von diesem Mitgliedstaat gezahlten Beitrages zu beschränken. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates oder des Kommissariates kann die in nationaler Währung zu zahlende Summe auf mehr als 115 % des Beitrages des betreffenden Mitgliedstaates erhöht werden. Wenn ein Übereinkommen über diese Erhöhung zwischen dem Kommissariat und dem betreffenden Mitgliedstaat nicht erzielt wird, wird die Frage auf Antrag der einen oder der anderen Seite vor den Rat gebracht, der mit Einstimmigkeit entscheidet.

Die Gemeinschaft beschafft sich entweder durch Ausgleich zwischen Devisen der Mitgliedstaaten oder durch Ausgleich zwischen Devisen der Nichtmitgliedstaaten gemäß Artikeln 31 und 32 die über den Beitrag des betreffenden Staates hinausgehenden Beträge in nationaler Währung.

Artikel 31

Im Rahmen der Beträge, die gemäß Artikel 29 außerhalb des Währungsgebietes eines Mitgliedstaates verwendet werden können, kann das Kommissariat jeden Ausgleich unbeschränkt zwischen Devisen der Mitgliedstaaten und solcher Nichtmitgliedstaaten vornehmen, die durch ein multilaterales Zahlungssystem verbunden sind. In den oben bezeichneten Grenzen und unter Vorbehalt des Artikels 32 kann das Kommissariat im Einvernehmen mit den betreffenden Regierungen die Ausgleichs zwischen den Devisen der Mitgliedstaaten einerseits und den Devisen von dritten Staaten andererseits, die diesem multilateralen Zahlungssystem nicht angehören, vornehmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, befaßt das Kommissariat oder ein Mitgliedstaat den Rat mit der Frage; der Rat entscheidet mit Einstimmigkeit.

Artikel 32

Alle Ausgleichs, die sich entweder auf die Abgabe von US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Devisen durch einen Mitgliedstaat an die Gemeinschaft gegen Überlassung einer Devisen eines Mitgliedstaates oder aber auf den Erwerb einer Devisen eines Mitgliedstaates durch die Gemeinschaft gegen Überlassung von US-Dollar oder einer anderen frei konvertierbaren Devisen beziehen, unterliegen der einstimmigen Zustimmung des Rates.

Artikel 33

Die zur Durchführung der Zahlungen der Gemeinschaft erforderlichen Transfers zwischen Mitgliedstaaten werden als laufende Zahlungen behandelt.

Artikel 34

Bei der Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes soll das Kommissariat die in der Währung eines

Mitgliedstaates oder eines Nichtmitgliedstaates vorgesehenen Verpflichtungen auf die sich aus der Anwendung der vorstehenden Artikel ergebenden verfügbaren Mittel beschränken.

Im Rahmen des Möglichen werden die indirekten Devisenbelastungen berücksichtigt, die sich für einen Mitgliedstaat durch die Tätigkeit der Gemeinschaft auf seinem Gebiet ergeben können.

Artikel 35

Um Störungen in der Zahlungsbilanz der Mitgliedstaaten zu vermeiden, wird das Kommissariat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Mitgliedstaaten die Devisenausgleiche sorgfältig auswählen. Es soll geeignete Maßnahmen treffen, um die nötigen Transfers im Laufe des Jahres zeitlich zu staffeln.

Artikel 36

Für den Fall, daß die Transfers und Devisenausgleiche nicht mehr im Rahmen der Europäischen Zahlungsunion durchgeführt werden können, werden die Bestimmungen dieses Protokolles über Transfers und Devisenausgleiche vom Rat erneut geprüft werden. Der Rat beschließt einstimmig die neu zu erlassenden Bestimmungen.

TITEL VII Außenhilfe

Artikel 37

Jede Verteilung der Außenhilfe im Wege eines Ausgleiches frei konvertierbarer Devisen gegen nationale Währungen der Mitgliedstaaten, die in einem Abkommen über eine solche Hilfe im Sinne des Art. 99 des Vertrages aufgeführt ist, muß vom Rat besonders genehmigt werden, der in Anwendung des Artikels 32 dieses Protokolles einstimmig beschließt.

Artikel 38

Eine finanzielle Außenhilfe wird als eine Einnahme betrachtet, auf die im Gegensatz zu den Beiträgen der Mitgliedstaaten die Artikel 29, 30, 34 und 35 keine Anwendung finden.

TITEL VIII Buchführung

Artikel 39

Die Finanzdirektion wird nach den Bestimmungen der Finanzordnung und im Einvernehmen mit den Kontrollbehörden die Methoden für die Buchführung festlegen, die es ermöglichen, alle Finanzmaßnahmen der Gemeinschaft zu erfassen, der Ausführung des Haushaltes zu folgen und die Rechnungslegung der Verwaltung vorzubereiten.

TITEL IX Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40

Der Rat beschließt mit Einstimmigkeit eine Finanzordnung, die die Bestimmungen dieses Protokolles

aufnimmt, ergänzt und näher festlegt. Die Finanzordnung wird durch das Kommissariat vorbereitet.

Artikel 41

Die Vorschriften dieses Protokolles sollen die Bestimmungen über die Anwendung der Vertragsartikel ergänzen und näher umreißen; sie können durch einstimmige Entscheidung des Rates geändert werden.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche

Die Hohen Vertragsschließenden Teile haben in dem Wunsche, die Bedingungen für die Besoldung des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft sowie dessen Ruhegehaltsansprüche festzulegen, folgendes vereinbart:

Erster Artikel

Das Militärpersonal der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend Gemeinschaft genannt, unterliegt unbeschadet der auf es in Anwendung gebrachten nationalen Steuer-, Sozial- und Familiengesetzgebungen einer einheitlichen Besoldungsordnung, die sich auf eine einheitliche Rechtsstellung gründet und nach einer einheitlichen Rangstufenordnung einen gleichen Ablauf der Laufbahnen mit sich bringt.

Artikel 2

Der den Soldaten der Gemeinschaft gezahlte Sold hat nicht ausschließlich den Charakter einer Vergütung für geleistete Dienste. Er hat ebenso den Zweck, mit Hilfe eines Systems von Geld- und Naturalleistungen, das der besonderen Art der Ausübung des militärischen Dienstes angepaßt ist, den Berechtigten einen Lebensstandard zu sichern, der ihrer Aufgabe entspricht.

Artikel 3

Die Grundbestandteile des Soldes sind folgende:

- ein Grundsold, in den für bestimmte Dienstgrade eine Dienstgradzulage einbegriffen ist; dieser Sold ist einheitlich bei gleichem Dienstgrad und gleichem Dienstalder, und zwar unabhängig von der Nationalität;
- gegebenenfalls eine veränderliche Garnison- oder Stationierungszulage, die den Grundsold an die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Staaten, in denen die Soldaten ihren Dienst ausüben, anpassen soll.
- eine Auslandsvergütung für diejenigen Militärpersonen, die in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsstaat Dienst tun.

Artikel 4

Den Militärpersonen der Gemeinschaft werden außerdem gewährt: die Ausrüstung nach den für jede Kategorie geltenden Sonderbestimmungen; die Verpflegung, soweit es sich um Wehrpflichtige, und unter bestimmten Umständen, soweit es sich um das übrige Personal handelt; ärztliche Betreuung und Medikamente; Vergütungen für besondere Zwangslagen; Entschädigungen für entstandene Unkosten; schließlich bestimmte Beförderungsvergünstigungen.

Artikel 5

Die Gemeinschaft wird sich bemühen, den Militärpersonen gegen Abzug von ihrem Sold Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

Die Militärpersonen, die außerhalb ihres Herkunftsstaates ihren Dienst ausüben müssen und denen keine Wohnung als Naturalleistung gestellt wird, erhalten eine Auslands-Zusatzvergütung.

In den Ortschaften, in denen die Mieten außerordentlich hoch liegen, erhalten die Militärpersonen in allen Fällen eine Pauschalzulage, die eine Entschädigung für diese zusätzliche Belastung darstellt.

Artikel 6

Die oben aufgeführten grundlegenden Prinzipien und ihre Durchführungsbestimmungen werden in eine Vorschrift aufgenommen, die mit einstimmiger Zustimmung des Rates binnen einem Monat nach Inkrafttreten des Vertrages vom Kommissariate beschlossen wird.

Die etwaigen Änderungen dieser Vorschrift erfolgen unter den gleichen Bedingungen.

Artikel 7

Ergeben sich aus der Anwendung der oben genannten Grundsätze in geldlicher Hinsicht Unterschiede in der Stellung der Militärpersonen bestimmter Kontingente je nachdem, ob diese in ihrem Herkunftsstaat oder in einem anderen Staat Dienst tun, so können die nationalen Behörden für ihre Staatsangehörigen alle Übergangsmaßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den möglichen Schäden abzuwehren.

Die Besoldungsausgleichszulagen, die sich aus der Anwendung der Bestimmung des vorstehenden Absatzes ergeben könnten, gehen weiterhin zu Lasten des Haushalts der Staaten, denen die betreffenden Soldaten angehören, und sollen im Herkunftsstaat gezahlt werden.

Ist der Rat, der hierbei einstimmig beschließt, der Ansicht, daß diese Zulagen die Einnahmen des gemeinsamen Haushaltsplanes beeinträchtigen, so muß der betreffende Staat diese Zulagen so gestalten, daß sie der Gemeinschaft nicht schaden.

Artikel 8

Das Kommissariat wird mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Rechtsstellung und die Besoldung des Zivilpersonals der Gemeinschaft regeln, auf das seines Erachtens die im Aufenthalts- oder im Herkunftsstaat der Betroffenen geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar sein sollten.

Artikel 9

Eine Vorschrift der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft über die Ruhegehaltsordnung, die auf die Anwendung des Grundsatzes der Gleichheit der Ansprüche auf Ruhegehälter abzielt, wird vom Kommissariate mit einstimmiger Zustimmung des Rates abgefaßt werden.

Bis zur Inkraftsetzung dieser Vorschrift wird das Personal der Gemeinschaft weiterhin der Gesetzgebung der Staaten, deren Staatsangehörigkeit es hat, unterliegen, wobei die in der Gemeinschaft geleisteten Diensten in diesen Staaten geleisteten Diensten gleichgestellt werden.

Für die Staaten, die über keine Ruhegehaltsgesetzgebung verfügen, wird der Rat im Einvernehmen mit der betreffenden Regierung eine Regelung festsetzen.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg

Die Hohen Vertragschließenden Parteien

kommen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Großherzogtum Luxemburg nach seiner Bevölkerungszahl nicht in der Lage ist, der Gemeinschaft eine nationalgeschlossene Grundeinheit zur Verfügung zu stellen, überein, daß die Stärke der luxemburgischen Streitkräfte, ihre Organisationen sowie die Art und Weise ihrer etwaigen Verschmelzung und ihres Einsatzes durch ein zwischen der Gemeinschaft und dem Großherzogtum mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation zu schließendes Abkommen festzulegen sind.

In diesem Abkommen wird auch die Dauer der aktiven Dienstzeit der luxemburgischen Streitkräfte festgesetzt; hierbei werden für ihre Einsatzmöglichkeiten die besonderen Umstände des bevölkerungsmäßigen und industriellen Aufbaus des Großherzogtums berücksichtigt.

Zur Festsetzung der Bestimmungen des genannten Abkommens, jedoch nur insoweit, kann, falls erforderlich, von den entsprechenden Vorschriften des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft abgewichen werden.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der

Organisation des Nordatlantikpaktes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft haben in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft möglichst geschmeidig zu gestalten und ein Überschneiden der Verantwortlichkeiten und Aufgaben möglichst zu vermeiden, folgendes vereinbart:

§ 1. In Fragen, welche die gemeinsamen Ziele der beiden Organisationen betreffen, finden gegenseitige Beratungen zwischen dem Rat des Nordatlantikpaktes und dem Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft statt; beide Räte halten jedesmal gemeinsame Sitzungen ab, wenn der eine oder der andere Rat dies für wünschenswert hält.

Wenn ein Teilnehmerstaat des Nordatlantikpaktes oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft der Auffassung ist, daß die Unverletzlichkeit des Gebietes, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit eines von ihnen oder der Bestand oder die Einheit der Organisation des Nordatlantikpaktes oder der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft bedroht ist, so wird auf seinen Antrag eine gemeinsame Sitzung zur Prüfung der Maßnahmen abgehalten, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen.

§ 2. Zur Herbeiführung einer abgestimmten engen Zusammenarbeit auf technischem Gebiet erteilen sich die beiden Organisationen gegenseitig alle zweckdienlichen Auskünfte; zu dem gleichen Zweck steht das Personal der Dienststellen des Kommissariates der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft mit dem Personal der zivilen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation in ständiger Verbindung.

§ 3. Sobald die Streitkräfte der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft einem Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation unterstellt sind, werden Angehörige der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte als Angehörige seines eigenen Hauptquartiers und der in Betracht kommenden ihm unterstehenden Hauptquartiere aufgenommen. Die Befehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation sorgen für die notwendige Verbindung zwischen diesen Streitkräften und den anderen militärischen Stellen des Nordatlantikpaktes.

§ 4. Der Rat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantik-Rat können durch gemeinsamen Beschluß die obigen Bestimmungen hinsichtlich der Art und Weise der Beziehungen im einzelnen abändern.

§ 5. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und tritt gleichzeitig mit diesem in Kraft.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, überzeugt, daß die durch den am siebenundzwanzigsten Mai neuzehnhundertundzweiundfünfzig in Paris unterzeichneten Vertrag geschaffene Europäische Verteidigungsgemeinschaft die Nordatlantikpakt-Gemeinschaft und die gemeinsame Verteidigung des Nordatlantikpakt-Gebietes stärken und einen engeren Zusammenschluß der westeuropäischen Länder fördern wird,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Als bewaffneter Angriff gegen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird jeder bewaffnete Angriff betrachtet, der sich richtet:

1. gegen das Gebiet eines oder mehrerer der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes in dem in Artikel 6 (1) des genannten Vertrages bezeichneten Gebiet;
2. gegen die Landstreitkräfte, Schiffe oder Luftfahrzeuge irgendeines der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes, falls diese sich in dem in Artikel 6 (2) des genannten Vertrages festgelegten Gebiet befinden.

Im Fall eines solchen bewaffneten Angriffs übernehmen die Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft sowohl für sich wie für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte die gleichen Verpflichtungen, wie die Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes sie gegenüber den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften durch das von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes unterzeichnete, in Artikel 2 erwähnte Protokoll übernommen haben.

Der Ausdruck „Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes“ umfaßt die Staaten, die bei Inkrafttreten dieses Protokolles Teilnehmerstaaten des genannten Vertrages sind.

Artikel 2

Dieses Protokoll tritt zur gleichen Zeit in Kraft wie das von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes unterzeichnete Protokoll, das den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften die auf der Gegenseite entsprechenden Beistandsrechte gewährt.

Artikel 3

Dieses Protokoll bleibt in Kraft, solange der Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und der Nordatlantikpakt selbst in Kraft bleiben und solange die Teilnehmerstaaten des letzteren Vertrages und ihre Streitkräfte den Mitgliedstaaten der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Europäischen Verteidigungsstreitkräften weiterhin Beistandsrechte gewähren, die den in diesem Protokoll aufgeführten Beistandsrechten gleichwertig sind.

Artikel 4

Dieses Protokoll wird in den Archiven der französischen Regierung hinterlegt; diese übersendet den Regierungen aller Mitgliedstaaten des Vertrages über die Gründung der Europäischen

Verteidigungsgemeinschaft und aller Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes beglaubigte Abschriften.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll zur Unterzeichnung

Die Regierungen der Signatarstaaten des Vertrages vom heutigen Tage über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft werden sich verständigen, um zu einer Einigung über die Dauer der Dienstzeit zu gelangen, die als Grundlage für die Entscheidung des Ministerrates der Gemeinschaft gemäß Artikel 12 § 2 des dem genannten Vertrag beigefügten Militärprotokolls dienen wird.

Geschehen zu Paris, den siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll zur Unterzeichnung

Die Regierungen der Signatarstaaten des Vertrages vom heutigen Tage über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vereinbaren, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Beitritt der Gemeinschaft als solcher zu den internationalen Abkommen über das Kriegsrecht zu erleichtern.

Geschehen zu Paris, den siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Abkommen gemäß Artikel 107 (§ 4-b)

Das in Vertragsartikel 107 § 4b genannte Gebiet ist das Gebiet, das westlich der in die anliegende Karte eingetragenen roten Linie liegt.⁽⁸⁾

Diese Linie verläuft längs der deutsch-holländischen Grenze bis zum Rhein, folgt dem Rhein bis Köln, geht am Ostrand von Troisdorf vorbei und erreicht den Rhein wieder bei Bonn, verläuft längs des Rheins bis Mainz, geht am Ostrand von Darmstadt vorbei und erreicht den Neckar bei Heidelberg, folgt dem Neckar bis Esslingen, läuft durch Ulm und erreicht die Ostspitze des Bodensees.

Geschehen zu Paris, am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Protokoll über den Interimsausschuß

Die Delegationen, die an der Ausarbeitung des Vertrages teilgenommen haben, werden in dem Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Vertrages und der Tätigkeitsaufnahme der Organe der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft weiterhin als Interimsausschuß zusammentreten.

In diesem Interimsausschuß werden sie sich gegenseitig über die die Gemeinschaft betreffenden Fragen sowie über die Maßnahmen beraten, welche die Regierungen der Unterzeichnerstaaten gegebenenfalls noch zu ergreifen haben, bevor diese Organe ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Interimsausschuß wird auf der Grundlage des Vertrages und der Zusatzprotokolle oder -abkommen Entwürfe für die Texte aufstellen, die gleichzeitig mit dem Vertrag in Kraft gesetzt werden sollen, so daß die Organe der Gemeinschaft sofort mit Ratifizierung des Vertrages die Arbeit aufnehmen können.

Er wird andererseits alle Informationen sammeln, die dem Kommissariat die Durchführung der ihm zufallenden dringendsten Aufgaben erleichtern können.

Der Interimsausschuß kann Arbeitsgruppen ad hoc bilden, indem er vorübergehend die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendigen Sachverständigen einberuft.

Die Arbeiten des Interimsausschusses können nur in vorbereitenden Untersuchungen und Plänen bestehen, die die Regierungen nicht binden und keine Ausführungsmaßnahmen mit sich bringen.

Geschehen zu Paris, am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.

Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

Gemeinsame Erklärung der Außenminister über die Dauer des Vertrages

In dem Bewußtsein, daß Artikel 5 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist und

Im Hinblick auf Artikel 128 dieses Vertrages, demzufolge dieser Vertrag für die Dauer von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an gilt,

Geben die auf der Außenministerkonferenz in Paris vertretenen Regierungen dem Wunsch Ausdruck, daß die Bestimmungen über die Dauer des Nordatlantikpaktes an diejenigen des genannten Artikels 128 angeglichen werden und

Halten es für wünschenswert, daß die hierzu notwendigen Anträge von den an dieser Konferenz teilnehmenden Regierungen der Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes ausgehen.

Diese Regierungen verpflichten sich, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Geschehen zu Paris am siebenundzwanzigsten Mai neunzehnhundertundzweiundfünfzig.

Konrad ADENAUER.
Paul VAN ZEELAND.
Robert SCHUMAN.
Alcide DE GASPERI.
Joseph BECH.
Dirk STIKKER.

- (1) Das Kommissariat kann die chemischen und biologischen Substanzen, die hauptsächlich dem zivilen Gebrauch dienen, von der Genehmigungspflicht befreien. Ist es der Ansicht, diese Befreiung nicht gewähren zu können, so beschränkt sich eine Kontrolle auf die Verwendung.
- (2) Die Herstellung von Mustern sowie die technische Forschung hinsichtlich der in § 10 und § 11 aufgeführten Gegenstände fallen nicht unter die Vorschriften des Artikels 107.
- (3) „Bataillon" oder „Regiment": Bei der Bezeichnung aller Panzer- und Kavallerie-Verbände werden die nationalen Traditionen berücksichtigt, genau wie die Abteilung bei Artillerie dem „Bataillon" der amerikanischen Armee entspricht.
- (4) Vorbehaltlich des Falles der grenznahen Verbände.
- (5) Siehe Tabelle I (A).
- (6) Vorbehaltlich des Falles der grenznahen Verbände.
- (7) Außer bei besonderen Erfordernissen, die eine Änderung dieser Zahl rechtfertigen.
- (8) Die im vorstehenden Abkommen erwähnte Karte ist in dieser Sammlung nicht wiedergegeben.